

VERTRAG OBJEKTPLANUNG Gebäude und Innenräume

zwischen dem
Schulverband Mittelangeln
Bahnhofsstraße 1
24986 Mittelangeln
vertreten durch den Schulverbandsvorsteher Burkhard Gerling

und – nachfolgend: Auftraggeber oder AG oder Schulverband genannt –



über – nachfolgend: Auftragnehmer oder AN genannt –

Leistungen der Objektplanung Gebäude und Innenräume für die Erweiterung des Schulzentrums Mittelangeln

Inhaltsübersicht

1.	<i>Teil: Gegenstand und Grundlagen</i>	2
	§ 1 Gegenstand und Ziele des Vertrags	2
	§ 2 Grundlagen des Vertrags	3
	§ 3 Unterlagen zum Vertrag	5
2.	<i>Teil: Leistungspflichten und Honorar</i>	5
	§ 4 Leistungsbild allgemein	5
	§ 5 Leistungspflichten, stufenweise Beauftragung	7
	§ 6 Übergreifende Leistungspflichten	9
	§ 7 Spezifische Leistungspflichten für die Leistungsphasen	13
	§ 8 Fachlich Beteiligte	14
	§ 9 Termine und Fristen	15
	§ 10 Personaleinsatz des Auftragnehmers	16
	§ 11 Örtliche Präsenz	17
	§ 12 Honorarvereinbarung	17
3.	<i>Teil: Vertragsabwicklung</i>	22
	§ 13 Allgemeine und Loyalitätspflichten	22
	§ 14 Zusammenarbeit von Auftraggeber, Auftragnehmer und Dritten	24
	§ 15 Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer	25
	§ 16 Herausgabeansprüche des Auftraggebers	26
	§ 17 Urheberrecht	26
	§ 18 Vertraulichkeit und Öffentlichkeitsarbeit	28
	§ 19 Leistungsverzögerungen	29
	§ 20 Abnahme der Vertragsleistungen	30
	§ 21 Abrechnung und Zahlungen	31
	§ 22 Kündigung durch den Auftraggeber	33
	§ 23 Kündigung durch den Auftragnehmer	34
	§ 24 Haftung und Verjährung	35
	§ 25 Haftpflichtversicherung	35
	§ 26 Arbeitsgemeinschaft	36
	§ 27 Schlussbestimmungen	36

1. Teil: Gegenstand und Grundlagen

§ 1

Gegenstand und Ziele des Vertrags

- § 1.1 **Projekt.** Der Schulverband erweitert das Schulzentrum Mittelangeln in Satrup in Form eines dreigeschossigen Gebäudes mit etwa 3.400 m² Bruttogrundfläche, in den Klassenräumen untergebracht werden sollen. Der Schulverband hat bereits Planungsleistungen der Objektplanung, insbesondere Grundleistungen der Leistungsphasen 1 bis 6 gemäß § 34 HOAI und der Anlage 10.1, durch die ARGE KHR Architecture Kopenhagen / bpplan Hamburg GbR erbringen lassen. Die Planungsleistungen bedürfen einer Überprüfung, Bewertung und Überarbeitung („Planungsreview“). Der Schulverband hat sich dafür entschieden, den Auftragnehmer mit den weiteren Planungsleistungen zu betrauen.
- § 1.2 **Eigentumsverhältnisse.** Eigentümer des Baugrundstücks ist der Schulverband.
- § 1.3 **Förderung des Projekts.** Die bereits erbrachten Planungsleistungen wurden durch das Schulbau- und Sanierungsprogramm IMPULS 2030 II mit Zuwendungsbescheid vom 25.11.2024 gefördert. Die noch ausstehenden planungs- und Bauüberwachungsleistungen werden durch das Programm nicht gefördert. Zudem wird das Bauvorhaben mit einer Zuschusszusage der KfW vom 20.11.2023 durch das Bundesförderprogramm für effiziente Gebäude „Klimafreundlicher Neubau – Kommunen (499)“ gefördert (sog. QNG-Förderung) gefördert. Der Auftragnehmer ist sich dem Umstand bewusst, dass der Auftraggeber die Fördermittel nur erhält und bereits erhaltene Fördermittel behalten darf, wenn der Vertragsgegenstand sämtliche Förderbedingungen und -vorgaben einhält. Die Leistungen des Auftragnehmers betreffend den Vertragsgegenstand haben diesen daher vollumfänglich und ausnahmslos zu entsprechen.
- § 1.4 **Vertragsgegenstand.** Gegenstand dieses Architektenvertrages im Sinne von § 650p Abs. 1 BGB sind Leistungen der Objektplanung Gebäude und Innenräume (hier und nachfolgend einschließlich der optional gegenständlichen Überwachungs- und Objektbetreuungsleistungen der Leistungsphasen 8 und 9 verstanden) für das Projekt (im Vertrag gleichbedeutend: „Baumaßnahme“ oder „Gesamtmaßnahme“ oder auch bezüglich des Objekts „Schulzentrum“ genannt):
- Erweiterung des Schulzentrums Mittelangeln**
- Die Gesamtmaßnahme ist in der Aufgabenbeschreibung, welche Anlage zu diesem Vertrag ist, näher umschrieben.
- § 1.5 **Planungsziele.** Übergeordnetes Ziel der Planungsleistungen des vorliegenden Vertrags ist die rechtskonforme, zügige, wirtschaftliche und fachgerechte Durchführung der in dem vorstehenden Absatz § 1.4 angeführten und durch den Vertrag, insbesondere die Aufgabenbeschreibung, konkretisierten Gesamtmaßnahme, unter Einhaltung der zwischen den Parteien als Kostenziel abgestimmten Kostenobergrenze gemäß § 6.3. Dies stellt den geschuldeten Werkerfolg der Planungsleistungen dar. Die Ziele der Planungsleistungen werden durch den Vertrag, insbesondere die Aufgabenbeschreibung, funktional beschrieben und im Auftragsverlauf konkretisiert und fortgeschrieben. Die Leistungen sind auf der Basis der in § 2 genannten Vertragsbestandteile und -grundlagen sowie der in § 3 genannten Unterlagen zu erbringen.

- § 1.6 **Leistungsbild.** Das für die vertragsgegenständlichen Planungsleistungen maßgebliche Leistungsbild ergibt sich in erster Linie aus diesem Vertragstext und den Vergabeunterlagen nebst Anlagen, die Anlage zu diesem Vertrag sind. Nachrangig dazu sind die Leistungsbilder der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI), Ausgabe 2013 i.d.F. der Ersten Verordnung zur Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 02.12.2020 (BGBl. I S. 2636), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, zuweilen sog. „HOAI 2021“, insbesondere ihrer Anlagen, für die Leistungen der jeweiligen Art und Leistungsphase heranzuziehen; unbeschadet des Umstands, dass in der HOAI keine preisrechtlich verbindlichen Honorarsätze geregelt sind. Im Zusammenhang mit der Überprüfung, Bewertung und Überarbeitung der Planung („Planungsreview“) der ARGE KHR Architecture Kopenhagen / bpplan Hamburg GbR sind durch den Auftragnehmer nach Maßgabe der Aufgabenbeschreibung und der weiteren Vergabeunterlagen außerdem Besondere Leistungen zu erbringen.
- § 1.7 **Öffentlicher Auftrag.** Der vorliegende Vertrag ist ein öffentlicher Auftrag im Sinne von § 103 Abs. 1 und Abs. 4 GWB. Seinem Abschluss ist ein von dem Auftraggeber durchgeführtes europaweites wettbewerbliches Vergabeverfahren in der Form eines Verhandlungsverfahrens mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb nach der VgV vorangegangen (eingeleitet durch Bekanntmachung im EU-Amtsblatt [REDACTED]). Daraus ist das Angebot des Auftragnehmers erfolgreich hervorgegangen.

§ 2 Grundlagen des Vertrags

- § 2.1 **Vertragsbestandteile.** Bestandteile dieses Vertrags sind in der nachstehend genannten Rangfolge:
- 2.1.1. dieser Vertragstext,
 - 2.1.2. die Aufgabenbeschreibung,
 - 2.1.3. die weiteren Vergabeunterlagen des dem Vertragsschluss vorangegangenen Vergabeverfahrens (vgl. § 1.7),
 - 2.1.4. die weiteren im Vertrag ausdrücklich genannten Anlagen,
 - 2.1.5. das endgültige (letzverbindliche) Angebot des Auftragnehmers im Vergabeverfahren vom _____ (Anlage). [HINWEIS IM VERGABEVERFAHREN: Formulierung wird ergänzt bzw. bei Zuschlag auf Erstangebot angepasst (dann entfallen Verweise auf „endgültiges“ Angebot und es ist nur noch vom „Angebot“ die Rede.)]

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder der Mitglieder einer Arbeitsgemeinschaft oder seiner bzw. ihrer Nachunternehmer werden in keinem Fall Vertragsbestandteil, unabhängig davon, ob der Auftraggeber der Einbeziehung ausdrücklich widersprochen hat.

§ 2.2 **Vorschriften-Grundlage.** Der Auftragnehmer hat die für seine Aufgaben einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und die Verwaltungsvorschriften für die Baumaßnahme in der jeweils geltenden Fassung zu beachten, soweit sie seine Leistungen betreffen, insbesondere:

- 2.2.1. die öffentlich-rechtlichen Vorschriften, welche die Zulässigkeit, die Planung und Durchführung der Baumaßnahme betreffen,
- 2.2.2. alle einschlägigen technischen Normen, Richtlinien und Bestimmungen,
- 2.2.3. die allgemein anerkannten Regeln der Technik,
- 2.2.4. die Bestimmungen des öffentlichen Haushaltsrechts und, sofern Zuwendungen beantragt oder gewährt werden sollen/worden sind, des Zuwendungsrechts (es wird ausdrücklich auf §§ 23 bis 44 LHO nebst der fachlichen Ergänzungsbestimmung (ZBau) sowie auf die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1 LHO für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden, Kreise, Ämter und Zweckverbände (kommunale Körperschaft) (VV-K zu § 44 LHO) bzw. für Zuwendungen an Dritte (VV zu § 44 LHO) hingewiesen),
- 2.2.5. die für die Vergabe öffentlicher Aufträge anzuwendenden Vergabevorschriften, namentlich
 - 2.2.5.1. die anwendbaren Bestimmungen aus dem Recht der EU
 - 2.2.5.2. den Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
 - 2.2.5.3. die Vergabeverordnung des Bundes (VgV),
 - 2.2.5.4. das Vergabegesetz Schleswig-Holstein (VGSH),
 - 2.2.5.5. die Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung (SHVgVO),
 - 2.2.5.6. die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO),
 - 2.2.5.7. die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB),
- 2.2.6. die Arbeitsstättenverordnung und Arbeitsstättenrichtlinien etc.,
- 2.2.7. die Vorgaben für Barrierefreies Bauen wie DIN 18040 etc.,
- 2.2.8. das Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz - GEG),
- 2.2.9. die Versammlungsstättenverordnung,
- 2.2.10. die EN DIN 15251 Europäische Gebäuderichtlinie.
- 2.2.11. Die Richtlinien zur Umsetzung des Schulbau- und Sanierungsprogramms IMPULS 2030 II an die kommunalen Träger öffentlicher Schulen vom 28.10.2021,
- 2.2.12. die Bestimmungen des Merkblattes der KfW „Klimafreundlicher Neubau Nichtwohngebäude -Kommunen (499)“ in der Version 10/23 sowie die Allgemeinen Bestimmungen der KfW für Zuschüsse -kommunale und soziale Infrastruktur – in der Version 09/21

Der Auftragnehmer hat darüber hinaus insbesondere folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Erlasse zu beachten:

- 2.2.13. Datenaustausch der Leistungsverzeichnisse (GAEB-Schnittstelle).

- § 2.3 **Beachtung.** Die vorgenannten Grundlagen sind vom Auftragnehmer zu beachten. Bedenken, die sich daraus für die Erreichung der Planungsziele und des Werkerfolgs sowie sonst die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten nach seiner fachkundigen Einschätzung ergeben, hat der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber unverzüglich in Textform und begründet geltend zu machen und Vorschläge zum Umgang damit zu unterbreiten.

§ 3

Unterlagen zum Vertrag

- § 3.1 **Unterlagen.** Dem Auftragnehmer werden – soweit er sie nicht schon während des Vergabeverfahrens erhalten hat – unverzüglich nach Vertragsabschluss bzw. bei erst später verfügbaren Unterlagen unverzüglich nach deren Verfügbarkeit die nachfolgenden Unterlagen übergeben oder elektronisch übermittelt:
- 3.1.1. die Vergabeunterlagen des der Beauftragung der ARGE KHR Architecture Kopenhagen / bpplan Hamburg GbR vorausgegangenen Vergabeverfahrens
 - 3.1.2. die Planungsergebnisse der ARGE KHR Architecture Kopenhagen / bpplan Hamburg GbR
 - 3.1.3. die Planungsergebnisse der Fachplaner
 - 3.1.4. Kostenaufstellung vom 13.12.2023
 - 3.1.5. die Baugenehmigung vom 28.06.2024
 - 3.1.6. Zuwendungsbescheid der Investitionsbank Schleswig-Holstein vom 25.11.2024
 - 3.1.7. Zuschusszusage der KfW vom 20.11.2023
 - 3.1.8. Geotechnischer Bericht vom 31.01.2022 nebst der Geotechnische Stellungnahme Nr. 1 vom 12.04.2023, Nr. 2 vom 11.12.2023 und Nr. 3 vom 11.12.2023.
- § 3.2 **Beachtung.** Diese Unterlagen sind als Grundlage für die weitere Planungstätigkeit vom Auftragnehmer zu beachten. § 2.3 S. 2 gilt entsprechend.

2. Teil: Leistungspflichten und Honorar

§ 4

Leistungsbild allgemein

- § 4.1 **Allgemeines.** Durch diesen Vertrag beauftragt der Auftraggeber den Auftragnehmer (unter dem Vorbehalt stufenweiser Beauftragung nach näherer Maßgabe von § 5) mit der Objektplanung für Gebäude und Innenräume für die Baumaßnahme im Sinne von § 1.1. Der Auftragnehmer hat als Architekt sämtliche Leistungen der Objektplanung Gebäude und Innenräume zu erbringen, die zur Erreichung der in § 1.5 genannten übergeordneten Planungsziele, also namentlich zur ordnungsgemäßen und rechtskonformen Vornahme der in der Aufgabenbeschreibung näher beschriebenen Erweiterung des Schulzentrums Mittelangeln unter Einhaltung der zwischen den Parteien als Kostenziel abgestimmten Kostenobergrenze gemäß § 6.3 erforderlich sind. Dies umfasst auch die zu erbringenden Besonderen Leistungen betreffend die Überprüfung, Bewertung und Überarbeitung der Planungsleistungen („Planungs-

view“) der ARGE KHR Architecture Kopenhagen / bpplan Hamburg GbR. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber auch wegen der im Einzelnen erforderlichen Leistungen unter diesem Vertrag zu beraten. Der Auftragnehmer hatte während des Vergabeverfahrens Gelegenheit, die zur Erreichung des Werkerfolgs auf der Grundlage der Vergabeunterlagen sich stellenden Fragen durch Einbringung von Bieterfragen zu klären bzw. den Auftraggeber im Rahmen der Verhandlungen zum erforderlichen Leistungsumfang zu beraten und erklärt durch sein Angebot gem. Ziff. 2.1.5, dass nach seiner Beurteilung die im Vertrag geregelten Planungsleistungen – unter Berücksichtigung der Leistungen, die der Auftraggeber nach dem Vertrag und der Aufgabenbeschreibung explizit gesondert vergeben hat oder möchte – zur Erreichung des Werkerfolgs ausreichend sind. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber auch nach Vertragsschluss rechtzeitig dazu zu beraten, welche Leistungen aus dem im Vertrag geregelten Leistungsbild für den Werkerfolg im konkreten Fall nach Maßgabe planerischer Zweckmäßigkeit nicht erforderlich sind, sodass eine Ausnahme aus dem Leistungsumfang vereinbart werden kann, ebenso aber etwa weiterhin notwendige Leistungen aufzuzeigen und, soweit sie nicht schon ohnehin nach diesem Vertrag geschuldet sind, anzubieten, die tatsächlich zur Herbeiführung des Werkerfolgs zu erbringen sind; ggf. gelten hierfür die Regelungen dieses Vertrages über zusätzliche Leistungen. Das betrifft insbesondere erforderlich werdende Besondere Leistungen im Sinne des Leistungsbildes der HOAI. Zur Aufgabenstellung gehört auch die Einbeziehung und Abstimmung der zur Umsetzung der Nutzerwünsche erforderlichen Leistungen.

- § 4.2 **Konkretes Leistungsbild.** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Leistungen des nachfolgend aufgeführten Leistungsbildes nach Maßgabe der weiteren Regelungen dieses Vertrages zur Herbeiführung des Werkerfolgs als einheitliche und koordinierte Leistung zu erbringen.

Objektplanung Gebäude und Innenräume: Mindestens sämtliche Grundleistungen der Leistungsphasen 7 bis 9 der Objektplanung des Leistungsbildes Gebäude und Innenräume im Sinne von § 34 HOAI und der Anlage 10.1 sowie die Besonderen Leistungen im Zusammenhang mit der Überprüfung, Bewertung und Überarbeitung der Planungsleistungen („Planungsreview“) der ARGE KHR Architecture Kopenhagen / bpplan Hamburg GbR nach näherer Maßgabe des Vertrages und der Aufgabenbeschreibung.

- § 4.3 **Beratungsleistungen:** Zu den vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen gehören auch alle für den Werkerfolg erforderlichen Beratungsleistungen, soweit sie von Architekten erbracht werden können (nicht also etwa anwaltliche Rechtsberatung).

- § 4.4 **Gesonderte Beauftragung Fachplanungen.** Leistungen der Fachplanungen Tragwerk, Technische Ausrüstung (Anlagengruppen 1 bis 8) und Freianlagen sowie Beratungsleistungen zum Brandschutz, zur Bauphysik, zur Bau- und Raumakustik und zur Geotechnik wurden durch den Auftraggeber jeweils gesondert beauftragt. Ebenfalls durch den Auftraggeber gesondert beauftragt wurden Leistungen zum Sicherheits- und Gesundheitsschutz (SiGeKo), zur Barrierefreiheit betreffend den Terrassenzugang, die Energieberatung einschließlich dazugehöriger Fördermittelberatung sowie ein QNG-Auditor.

§ 5

Leistungspflichten, stufenweise Beauftragung

- § 5.1 **Stufenweise Beauftragung; generelle und phasenspezifische Leistungspflichten.** Der vorliegende Vertrag regelt das Verhältnis der Vertragsparteien in Bezug auf alle davon erfassten Leistungen. Der Vertragsschluss erfolgt jedoch mit der Maßgabe, dass nur bestimmte Leistungen (Auftragsstufe 1) von Anfang an definitiv („fest“) als tatsächlich zu erbringen vereinbart werden, während hinsichtlich der weiteren Leistungen dem Auftraggeber ein freies einseitiges Optionsrecht zum Abruf nach näherer Maßgabe dieses Vertrages eingeräumt wird (Vorbehalt der stufenweisen Beauftragung). Die Leistungspflichten des Auftragnehmers gliedern sich für das beauftragte Leistungsbild in übergreifende und phasenspezifische Leistungspflichten. Die übergreifenden Leistungspflichten (insbesondere aus § 6, ferner z.B. aus § 3.2, § 8.2, § 9 - § 11, §§ 13 ff.) sind in jeder Stufe der Beauftragung zu beachten und zu erfüllen. Zusätzlich sind die allgemeinen Pflichten aus den Vereinbarungen über die Vertragsabwicklung zu beachten (insbes. im Teil 3 aufgeführt). Die phasenspezifischen Leistungspflichten (§ 7) sind in der jeweils beauftragten und zu erbringenden Leistungsphase nach Maßgabe des Abrufs zu erbringen.
- § 5.2 **Fester Auftragsumfang: Planungsreview, Auftragsstufe 1.** Mit Vertragsschluss überträgt der Auftraggeber dem Auftragnehmer nach näherer Maßgabe der Aufgabenbeschreibung fest die besondere Leistung der Überprüfung, Bewertung und Überarbeitung der Planungsleistungen der ARGE KHR Architecture Kopenhagen / bpplan Hamburg GbR (§ 7.1), insbesondere der Leistungsphasen 5 und 6.
- § 5.3 **Stufenweise (optionale) Beauftragung der LPH 7, Auftragsstufe 2.** Die Leistungen der Mitwirkung bei der Vergabe (§ 7.2) stellen die Auftragsstufe 2 dar und sind nach näherer Maßgabe der Aufgabenbeschreibung unter dem Vorbehalt stufenweiser Beauftragung nur optionaler Gegenstand dieses Vertrags.
- § 5.4 **Stufenweise (optionale) Beauftragung der LPH 8, Auftragsstufe 3.** Die Leistungen der Objektüberwachung und Dokumentation (§ 7.3) stellen die Auftragsstufe 3 dar und sind nach näherer Maßgabe der Aufgabenbeschreibung unter dem Vorbehalt stufenweiser Beauftragung nur optionaler Gegenstand dieses Vertrags.
- § 5.5 **Stufenweise (optionale) Beauftragung der LPH 9, Auftragsstufe 4.** Die Leistungen der Objektbetreuung (§ 7.4) stellen die Auftragsstufe 4 dar und sind nach näherer Maßgabe der Aufgabenbeschreibung unter dem Vorbehalt stufenweiser Beauftragung nur optionaler Gegenstand dieses Vertrags.

- § 5.6 **Modalitäten der stufenweisen Beauftragung.** Die Übertragung von unter dem genannten Vorbehalt stufenweiser Beauftragung, also optional beauftragter Leistungen erfolgt durch schriftliche Mitteilung. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die weiter übertragenen Leistungen zu erbringen. Für alle weiter beauftragten Auftragsstufen und Leistungen gelten die bereits bei Vertragsschluss vereinbarten Bedingungen dieses Vertrages. Entscheidet der Auftraggeber nicht unverzüglich nach vollständiger, mangelfreier Fertigstellung der Leistungen der bislang beauftragten Auftragsstufen über eine Weiterbeauftragung, kann der Auftragnehmer die deshalb erforderliche Anpassung von Vertragsfristen verlangen. Unberührt bleibt sein Kündigungsrecht bei verspäteter Weiterbeauftragung (§ 23.1). Der Auftraggeber behält sich vor, die Übertragung der weiteren Leistungen auf jeweils einzelne Leistungsphasen oder Teilleistungen solcher Leistungsphasen zu beschränken; der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber hinsichtlich der Zweckmäßigkeit zu beraten (vgl. auch § 4.1). Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber zur Vermeidung von Störungen im Planungs- und Bauablauf rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen.
- § 5.7 **Generalbauunternehmer als optionale Unternehmereinsatzform.** Der Auftraggeber behält sich als Ausdruck des Vorbehalts der stufenweisen Beauftragung insbesondere vor, nach Abschluss der Auftragsstufe 1 oder alternativ der Auftragsstufe 2 einen Generalbauunternehmer mit der weiteren Planung und Realisierung des Projekts zu beauftragen; die Beurteilung der rechtlichen Zulässigkeit insbesondere unter vergabe- und zuwendungsrechtlichen Gesichtspunkten obliegt dem Auftraggeber. Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass in diesem Fall von ihm ggf. keine weiteren Leistungen oder nur noch solche in einem (stark) verringerten Umfang abgerufen werden. Der Auftraggeber sichert nicht zu, dass in diesem Fall die gem. Amtl. Anmerkung Nr. 1 und 2 zur Anlage 10 der HOAI in der Leistungsphase 7 zur Grundleistung werdende Besondere Leistung des Prüfens und Wertens der entsprechenden Angebote beauftragt wird, hat aber im Rahmen der stufenweisen Beauftragung das Recht dazu, diese und andere Leistungen aus § 5.3 ganz oder teilweise zu beauftragen. Die Konstellationen dieses Absatzes stellen ausdrücklich keine gesondert zu vergütende Leistungsänderung oder freie Teilkündigung dar.
- § 5.8 **Zurverfügungstellung des Planungsentwurfs nach Auftragsstufe 1 bzw. Auftragsstufe 2.** Sollte nach Abschluss der Auftragsstufe 1 (vgl. § 5.2) oder Auftragsstufe 2 (§ 5.3) keine Weiterbeauftragung des Auftragnehmers erfolgen, gilt hinsichtlich der vom Auftragnehmer gefertigten Pläne und anderer Unterlagen § 17.9. Sie sind dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen; es gilt § 6.13. Ferner gelten diese Regelungen entsprechend im Fall des § 5.7, und zwar ausdrücklich auch in dem Fall, dass angesichts der Unternehmereinsatzform eine nur eingeschränkte Weiterbeauftragung des Auftragnehmers mit Teilleistungen weiterer Leistungsphasen erfolgt.
- § 5.9 **Kein Rechtsanspruch.** Ein Rechtsanspruch des Auftragnehmers auf die Übertragung weiterer als der oben unter § 5.2 genannten fest beauftragten Leistungen wird durch den Abschluss des Vertrags auch im Fall der Fortsetzung der Ausführung und Planung nicht begründet. Aus der stufenweisen Beauftragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

§ 6 Übergreifende Leistungspflichten

- § 6.1 **Werkerfolg.** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, gemäß den vertragsgemäß vereinbarten Planungszielen (vgl. § 1.5) und auf den in diesem Vertrag (insbesondere § 2 und 3) genannten Grundlagen seine Leistungen im beauftragten Leistungsbild (§ 4) und Leistungsphasen stets so zu erbringen, dass die Baumaßnahme mangelfrei und gemäß den nachfolgenden Vorgaben durchgeführt werden kann.
- § 6.2 **Quantitäten und Qualitäten.** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die durch den Vertrag, insbesondere in der Aufgabenbeschreibung vorgegebenen Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen, und zwar unter Beachtung ihrer Konkretisierung und Anpassung durch die von dem Auftraggeber jeweils bereits gebilligten Planungsschritte nach diesem Vertrag sowie unter Beachtung der Vorschriften-Grundlage (§ 2.2). Der Auftragnehmer hat für die Präzisierung der Ziele bei Bedarf Vorschläge zu erarbeiten und dem Auftraggeber zur Abstimmung und Zustimmung vorzulegen. Die vorgegebenen Quantitäts- und Qualitätsziele sind verbindlich, solange nicht der Auftraggeber einer Abweichung vor ihrer Umsetzung schriftlich zugestimmt hat.
- § 6.3 **Kostenziel.** Der Auftragnehmer hat seine Leistungen unbedingt so zu erbringen, dass die jeweils zwischen den Vertragsparteien als Kostenziel abgestimmte Kostenobergrenze nicht überschritten wird. Die Kostenobergrenze umfasst anfänglich Baukosten in Höhe von **8.731.946,14 € netto** (bezogen auf die KGR 300 - 400 DIN 276). Das jeweilige Kostenziel kann nur mit Zustimmung des Auftraggebers fortgeschrieben und konkretisiert werden, wenn es sich der Vertragsgegenstand unter vollständiger Ausschöpfung von Einspar-, Optimierungs- oder Änderungspotentialen nicht innerhalb des Kostenziels realisieren lässt. Eine solche Fortschreibung kann zur Berücksichtigung der zwischenzeitlichen allgemeinen Baupreisentwicklungen, die bei der Fortschreibung transparent auszuweisen sind, sowie insbesondere aufgrund der Kostenberechnung erfolgen; deren ausdrückliche schriftliche Genehmigung durch den Auftraggeber gilt als solche Fortschreibung. Die Erbringung der Planungsleistungen ist an solche Fortschreibungen anzupassen. Ordnet der Auftraggeber Änderungen gegenüber den bei Vertragsschluss vorliegenden und dem vereinbarten Kostenziel zu Grunde gelegten Quantitäts-, Qualitäts- und Terminzielen oder andere Änderungen der Planungen nach Hinweis des Auftragnehmers (§ 6.5) und Durchführung des Verfahrens nach § 6.6 an, welche die Baukosten voraussichtlich erhöhen, so gilt die von dem Auftraggeber daraufhin genehmigte neue Kostenberechnung als neues Kostenziel. Eine verschuldensunabhängige „Baukostengarantie“ wird vom Auftragnehmer nicht versprochen, die Beachtung des Kostenziels ist lediglich eine vereinbarte Eigenschaft (Beschaffenheit) der planerischen Leistungen. Dem Auftragnehmer ist jedoch bekannt, dass die abgestimmte Kostenobergrenze aufgrund der Haushaltslage im Zeitpunkt der Beauftragung nicht überschritten werden darf. Der Auftragnehmer hat daher in allen Auftragsstufen seiner Pflicht zur Kostenverfolgung mit besonderer Sorgfalt nachzukommen.
- § 6.4 **Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.** Unabhängig von der Beachtung des konkreten Kostenziels hat der Auftragnehmer alle Möglichkeiten zur Einsparung von Kosten für den Bau der Maßnahme unter Beachtung der vorgegebenen Quantitäts-, Qualitäts- und Terminziele unter Wahrung des von dem Auftraggeber gebilligten Planungskonzepts auszuschöpfen. Er hat dabei die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzeln wie im Zusammenhang und über den gesamten Lebenszyklus des Gebäudes zu beachten. Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die absehbaren Betriebskosten so steigen, dass die Einsparungen

dadurch aufgezehrt werden. Es bleibt dem Auftraggeber unbeschadet der vorstehenden Regelungen außerdem vorbehalten, eine allgemeine Baupreiserhöhung zum Anlass zu nehmen, Einsparungen bei der Planung nach Maßgabe der Regelungen zu Leistungsänderungen anzuordnen.

- § 6.5 **Weisungsrecht, Hinweispflichten.** Der Auftraggeber ist berechtigt, dem Auftragnehmer Weisungen und Maßgaben für die Durchführung von dessen Leistungen zu erteilen. Der Auftragnehmer hat Weisungen und Anordnungen des Auftraggebers unverzüglich daraufhin zu überprüfen, ob sie die vertraglich vereinbarten Kosten-, Quantitäts-, Qualitäts-, Termin- oder sonstigen Ziele gefährden. Hat der Auftragnehmer insoweit Bedenken, ist er verpflichtet, sie unverzüglich mindestens in Textform zu begründen und dem Auftraggeber mitzuteilen und insbesondere auch Vorschläge zu unterbreiten, die so weit wie nach den Umständen möglich geeignet sind, die Einhaltung der vereinbarten Ziele sicherzustellen. Bleibt der Auftraggeber trotz solcher qualifiziert dargelegten Bedenken bei seiner Weisung, ist er für deren Richtigkeit verantwortlich und kann sich hinsichtlich der Folgen nicht auf eine erst dadurch mangelhafte Leistung des Auftragnehmers berufen. Ein substantiierter Hinweis des Auftragnehmers ist auch erforderlich, falls die Weisung nach Auffassung des Auftragnehmers eine Änderung seines Honorars zur Folge hätte. Stellt die Weisung nach Auffassung des Auftragnehmers eine Leistungsänderung bzw. deren Anordnung dar, so hat er den Auftraggeber darauf sowie auf dadurch ausgelöste zusätzliche Honoraransprüche hinzuweisen, sofern die Weisung nicht von vornherein als Anordnung einer geänderten oder zusätzlichen Leistung bezeichnet war oder offensichtlich ist, dass der Auftraggeber hierbei von einer zusätzlichen Vergütungspflicht ausging. Die Erfüllung der Hinweispflicht ist Voraussetzung für die Geltendmachung einer geänderten bzw. zusätzlichen Vergütung.
- § 6.6 **Hindernisse.** Wird erkennbar, dass die Kostenziele, die quantitativen und qualitativen Ziele oder die vereinbarten Termine mit der bisherigen Planung voraussichtlich nicht erreicht werden können, insbesondere aufgrund von entgegenstehenden, geänderten oder unklaren Vorschriften, Vorgaben von Genehmigungsbehörden, Zuwendungsgebern oder nach dem Ergebnis der Ausschreibung von Leistungen oder dem bisher vorgesehenen Bauablauf (Hindernisse), hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich in Textform zu unterrichten und die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten und deren Auswirkungen auf Kosten, Quantitäten, Qualitäten, Termine und Wirtschaftlichkeit des Projekts darzulegen, so dass diese Ziele, insbesondere die Kostenziele, doch noch eingehalten werden können.
- § 6.7 **Billigung von Planungsergebnissen.** Billigt der Auftraggeber Planungsergebnisse des Auftragnehmers im Rahmen oder zum Abschluss einer Leistungsphase für die weitere Bearbeitung, ist der Auftragnehmer berechtigt und verpflichtet, seine weiterführenden Arbeiten auf die darin enthaltenen inhaltlichen, wirtschaftlichen und funktionalen Anforderungen aufzubauen. Die Billigung von Planungsergebnissen durch den Auftraggeber befreit den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Verantwortung für die vertragsgerechte Qualität seiner Planungen und die Mangelfreiheit der sie realisierenden Bauleistungen. Sie stellt auch keine Teilabnahme dar.
- § 6.8 **Besprechungen.** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen in erforderlicher Zahl am Leistungsort teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden am Leistungsort oder am Sitz der zuständigen staatlichen Behörden in Schleswig-Holstein mitzuwirken. Die Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Der Auftraggeber nimmt bei der Anberaumung von Besprechungen Rücksicht auf die Arbeitsdispositionen des Auftragnehmers.

Besprechungen können auf Wunsch der Auftraggeberin auch in Form von Video-Konferenzen über eine von ihr bereitgestellte Plattform (wie Teams, ZOOM oder vergleichbar) durchgeführt werden; der Auftragnehmer ist verpflichtet, an solchen Videokonferenzen wie an Präsenzbesprechungen teilzunehmen und die nötigen technischen Voraussetzungen inkl. Bildübertragung und Dateibetrachtung dafür vorzuhalten. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen zu unterstützen. Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Besprechungen und Verhandlungen Niederschriften. Diese sind dem Auftraggeber innerhalb von drei Werktagen zur Genehmigung vorzulegen.

§ 6.9 **Leistungsänderungen.** Begehrt der Auftraggeber, ggf. nach Beratung oder Vorschlag des Auftragnehmers, eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung der Leistungen, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, einschließlich zusätzlicher Leistungen, so streben die Vertragsparteien Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung ggf. zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an (§ 650q Abs. 1 i. V. m. § 650b Abs. 1 BGB) nach näherer Maßgabe von § 12.8. Der Auftragnehmer ist zur Erstellung eines entsprechenden Angebots verpflichtet, im Falle einer Änderung des Werkerfolgs aber nur, wenn ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Macht der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit geltend, so trifft ihn die Beweislast hierfür (§ 650q Abs. 1 i. V. m. § 650b Abs. 1 S. 3 BGB). Die Parteien sind sich einig, dass die für Planungsleistungen typische allmähliche Konkretisierung und Verdichtung des Projekts und die damit einhergehende Konkretisierung der Beschaffenheitskriterien der Planung keine Änderung oder Ergänzung der Leistungen in dem vorstehenden Sinne darstellt. Für geänderte und zusätzliche Leistungen gelten ebenfalls die Bedingungen dieses Vertrages, soweit nicht ausdrücklich Abweichungen vereinbart werden; Allgemeine Geschäfts- oder Vertragsbedingungen des Auftragnehmers werden auch insoweit nicht einbezogen. Es liegt zudem keine Änderung oder Ergänzung der Leistungen in dem vorstehenden Sinne vor, soweit der Auftragnehmer Mängel seiner Leistungen (das betrifft auch die geschuldete Wirtschaftlichkeit der Planung) beseitigt oder diese vervollständigt. Das Angebot über Mehr- und Mindervergütung des Auftragnehmers soll spätestens zehn Tage nach Zugang des Änderungsbegehrens vorgelegt werden, damit ausreichend Zeit für eine Prüfung des Angebots durch den Auftraggeber und für eine Verhandlung der Parteien über das Angebot in der 30-Tages-Frist des § 650b Abs. 2 BGB verbleibt. Beabsichtigt der Auftragnehmer eine Vorlage des Angebots später als zehn Tage nach Zugang des Änderungsbegehrens, hat der Auftragnehmer seine Absicht dem Auftraggeber vor Ablauf der Frist schriftlich anzuzeigen und die Gründe für die spätere Vorlage darzulegen. Geht dem Auftraggeber innerhalb von zehn Tagen nach Zugang des Änderungsbegehrens bei dem Auftragnehmer weder ein Angebot noch eine Anzeige nach dem vorstehenden Satz zu, gelten die Verhandlungen als endgültig gescheitert.

§ 6.10 **Anordnung von Leistungsänderungen.** Wird innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer keine Einigung erzielt, kann der Auftraggeber die Änderung in Textform anordnen. Der Auftraggeber ist dabei berechtigt, den vereinbarten Werkerfolg, insbesondere die vereinbarten Quantitäts-, Qualitäts-, Kosten- und Terminvorgaben zu ändern oder zu ergänzen, soweit dies wegen der Kosten- und Terminentwicklung, eines geänderten Bauprogramms oder anderer qualitativer, funktionaler oder besonderer technischer Anforderungen erforderlich wird. Ebenso kann der Auftraggeber Leistungen und Änderungen anordnen, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig sind. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einer solchen Anordnung nachzukommen, Anordnungen zur

Veränderung des vereinbarten Werkerfolgs aber nur, wenn ihm die Ausführung zumutbar ist; für die Beweislast gilt der vorstehende Absatz entsprechend. Werden durch Anordnungen vom ursprünglichen Leistungssoll nicht erfasste zusätzliche oder wiederholte Leistungen erforderlich, richten sich die Auswirkungen auf das Honorar nach den diesbezüglichen Regelungen in § 12.9; unberührt bleibt § 650q Abs. 1 und Abs. 2 S. 2 i. V. m. § 650c Abs. 1 S. 2 BGB, eine zusätzliche Vergütung wird also nicht für Leistungen gewährt, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs (Leistungssolls) erforderlich sind. Dem Auftraggeber steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit

- 6.10.1. der Auftragnehmer ein Angebot nach § 6.9 nicht rechtzeitig vorgelegt hat,
- 6.10.2. nach Vorlage des Angebots eine Einigung nach § 6.9 endgültig gescheitert ist oder
- 6.10.3. die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen dem Auftragnehmer zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist dem Auftragnehmer in der Regel zumutbar, soweit ohne eine Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs die Bau-, Planungs- oder Projektablaufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere Gefahr im Verzug ist.

§ 6.11 **Prüfung von Unterlagen durch den Auftragnehmer.** Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm von dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn in Textform zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den vereinbarten Quantitäts-, Qualitäts-, Kosten- und Terminvorgaben nicht vereinbar ist. Hiervon unberührt sind die spezifischen Leistungspflichten in § 7.1.

§ 6.12 **Erstellung von Unterlagen.** Der Auftragnehmer hat Zeichnungen, Beschreibungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen nach Maßgabe der dafür vereinbarten technischen Standards, insbesondere nach den Vorgaben des Zuwendungsrechts, ansonsten nach Maßgabe der anerkannten technischen Standards und Normen zu erstellen, aufeinander abzustimmen und sachlich in sich schlüssig dem Auftraggeber vorzulegen. Er hat die Planungsunterlagen für Genehmigungsverfahren als Entwurfsverfasser und in allen anderen Fällen als Planverfasser zu unterzeichnen. Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen und dergleichen einschließlich der Leistungsverzeichnisse und der Berechnungen sind dem Auftraggeber in kopierfähiger Ausführung sowie in digitaler Form auf Datenträger zu übergeben.

§ 6.13 **DV-Austausch.** Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Arbeitsergebnisse über die DV-Anlagen des Auftraggebers und der übrigen fachlich Beteiligten in üblichen Formaten ausgetauscht werden können (Texte im doc- oder docx-Format und im pdf-Format, Tabellen im xls- oder xlsx-Format, Leistungsverzeichnisse in einem GAEB DA XML-Format und nötigenfalls als Text oder Tabelle, Zeitpläne im pdf-Format, Zeichnungen im dxf- und dwg-Format und im pdf-Format). Auf Aufforderung des Auftraggebers oder auf Wunsch des Auftragnehmers ist zur Prüfung der Kompatibilität der DV-Systeme der Datenaustausch zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer praktisch zu testen. Alle Pläne und Planinhalte sind nach Vorgabe der maßgeblichen Vorschriften, sonst nach Vorgabe des Auftraggebers einheitlich zu kodieren; der Auftragnehmer erarbeitet hierzu Vorschläge, für deren Umsetzung es der Zustimmung des Auftraggebers bedarf.

- § 6.14 **Koordination.** Der Auftragnehmer hat etwaige andere fachlich Beteiligte in jeder Leistungsphase zeitlich und sachlich so zu koordinieren, dass sich deren Leistung zielgerichtet in die vertragsgemäße Planung integrieren lässt. Von dem Auftraggeber beauftragte fachlich Beteiligte sind jedoch keine Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers, für deren Verhalten er zu haften hätte.

§ 7

Spezifische Leistungspflichten für die Leistungsphasen

- § 7.0 **Grundsatz.** Von den nachfolgend genannten Leistungen werden dem Auftragnehmer zunächst die in § 5.2 genannten Leistungen des Leistungsbilds (§ 4) übertragen, nach Maßgabe der obigen Vereinbarungen in § 5 zur stufenweisen Beauftragung gilt dies für den Fall der weiteren Beauftragung auch für die Leistungen der anschließenden Leistungsphasen. Soweit sich die nachfolgend beschriebenen Leistungspflichten auf Leistungsphasen beziehen, die nur unter dem Vorbehalt der stufenweisen Beauftragung Gegenstand des Vertrages sind, gelten sie somit nur im Falle der entsprechenden Übertragung. Dabei gelten für Inhalt und Umfang der Leistungspflicht stets vorrangig die Vorgaben dieses Vertragstextes und der Aufgabenbeschreibung als Leistungssoll vereinbart, nachrangig das in der in Bezug genommenen Anlage 10 zu § 34 Abs. 4 der HOAI beschriebene Leistungsbild (Grundleistungen) für die jeweilige Leistungsphase, ebenso Besondere Leistungen, soweit im Vertragstext oder der Aufgabenbeschreibung vereinbart. Die Leistungen der einzelnen Leistungsphasen sind jeweils erbracht, wenn bezogen darauf der Werkerfolg (§ 6.1) unter Beachtung der vereinbarten Vorgaben, insbesondere der vereinbarten Quantitäts-, Qualitäts-, Kosten- und Terminvorgaben, erzielt ist, so dass die Gesamtmaßnahme mangelfrei und gemäß diesen Vorgaben hergestellt werden kann; ergänzend gelten die bei den einzelnen Leistungsphasen dargestellten Mindestbedingungen (Meilensteine), unter denen die Leistungen als erbracht anzusehen sind.
- § 7.1 **Planungsreview.** Dem Auftragnehmer werden als besondere Leistung die Überprüfung, Bewertung und Überarbeitung der Planungsleistungen der ARGE KHR Architecture Kopenhagen / bpplan Hamburg GbR nach näherer Maßgabe der Aufgabenbeschreibung übertragen. Die Leistungen sind erbracht, wenn die Planungsleistungen der ARGE KHR Architecture Kopenhagen / bpplan Hamburg GbR zur Grundlagenermittlung, Vorplanung, Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung, Ausführungsplanung und Vorbereitung der Vergabe, insbesondere die Ausführungsplanung und die Vorbereitung der Vergabe, auf noch ausstehende Leistungen sowie Planungsdefizite, d. h. insbesondere lückenhafte und/oder fehlerhafte Planungsleistungen, im Hinblick auf die vereinbarten Quantitäts-, Qualitäts-, Kosten und Terminvorgaben untersucht sind, sämtliche insoweit bestehende Restleistungen und Planungsdefizite identifiziert sind – soweit sie nicht bereits in der Aufgabenbeschreibung und den weiteren Vergabeunterlagen ausdrücklich benannt wurden – und sämtliche Restleistungen und Planungsdefizite durch Erarbeiten und Umsetzen von Lösungsvorschlägen beseitigt wurden, sodass die vereinbarten Quantitäts-, Qualitäts-, Kosten und Terminvorgaben nachweislich eingehalten werden können.

- § 7.2 **Mitwirkung bei der Vergabe.** Dem Auftragnehmer werden – gem. § 5 unter dem Vorbehalt der stufenweisen Beauftragung – die Leistungen der Mitwirkung bei der Vergabe nach näherer Maßgabe der Aufgabenbeschreibung zu der entsprechenden Leistungsphase (Leistungsphase 7, Anlage 10 zu § 34 Abs. 4 HOAI) übertragen. Die Leistungen sind erbracht, wenn die dort genannten Leistungen für alle Gewerke und Leistungen ausgeführt sind und insbesondere die Prüfung und Bewertung der eingereichten Angebote fachlich zuschlagsreif abgeschlossen und übergeben ist, die Kostenkontrolle durchgeführt und der Kostenanschlag von dem Auftraggeber anerkannt wurde. Für den Fall des Einsatzes eines Generalbauunternehmers und damit einhergehende abweichende oder eingeschränkte Leistungen gelten § 5.7 und § 5.8.
- § 7.3 **Objektüberwachung (Bauüberwachung), Dokumentation.** Unter dem Vorbehalt der stufenweisen Beauftragung gem. § 5 werden dem Auftragnehmer die Leistungen der Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation nach näherer Maßgabe der Aufgabenbeschreibung zu der entsprechenden Leistungsphase (Leistungsphase 8, Anlage 10 zu § 34 Abs. 4 HOAI) übertragen. Die Leistungen sind erbracht, wenn die dort genannten Leistungen ausgeführt sind und insbesondere alle Leistungen der ausführenden Unternehmen zur Realisierung der Planung und zur Erfüllung der vereinbarten Qualitäts-, Kosten- und Terminvorgaben vollständig erbracht, abgenommen und schlussgerechnet sind, alle bei der Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel beseitigt sind und die Kostenkontrolle sowie die Vorlage der prüffähigen Abrechnungsunterlagen erfolgt ist. Für den Fall des Einsatzes eines Generalbauunternehmers und damit einhergehende abweichende oder eingeschränkte Leistungen gelten § 5.7 und § 5.8.
- § 7.4 **Objektbetreuung.** Unter dem Vorbehalt der stufenweisen Beauftragung gem. § 5 werden dem Auftragnehmer die Leistungen der Objektbetreuung nach näherer Maßgabe der Aufgabenbeschreibung zu der entsprechenden Leistungsphase (Leistungsphase 9, Anlage 10 zu § 34 Abs. 4 HOAI) übertragen. Die Leistungen zur Überwachung der Beseitigung von Mängeln innerhalb der Verjährungsfrist für Mängelansprüche sind erbracht, wenn diese bis zum Ablauf der Verjährungsfristen, spätestens innerhalb von vier Jahren nach Abnahme der letzten Bauleistung erkannten Mängel beseitigt sind. Alle anderen Leistungen sind erbracht, wenn sie jeweils vertragsgemäß und fristgerecht vorliegen. Für den Fall des Einsatzes eines Generalbauunternehmers und damit einhergehende abweichende oder eingeschränkte Leistungen gelten § 5.7 und § 5.8.

§ 8

Fachlich Beteiligte

- § 8.1 **Fachlich Beteiligte.** Folgende Leistungen werden von durch den Auftraggeber gesondert beauftragten fachlich Beteiligten je nach Erfordernis erbracht, sind also nicht Gegenstand des Vertrages:
- 8.1.1. Rechtsberatung,
 - 8.1.2. Projektsteuerung,
 - 8.1.3. Fachplanung für Tragwerksplanung,
 - 8.1.4. Fachplanung für Technische Ausrüstung,
 - 8.1.5. Objektplanung für Freianlagen,
 - 8.1.6. Beratungsleistungen Brandschutz, Bauphysik, Bau- und Raumakustik sowie Geotechnik
 - 8.1.7. Ingenieurvermessung,

- 8.1.8. Sicherheits- und Gesundheitskoordination,
- 8.1.9. BIM Koordination,
- 8.1.10. Energieberatung einschließlich diesbezüglicher Fördermittelberatung,
- 8.1.11. QNG-Auditor,
- 8.1.12. Beratung zur Barrierefreiheit des Terrassenzugangs.

- § 8.2 **Benennung (weiterer) Beteiligter.** Diese Beteiligten werden von dem Auftraggeber nach Erfordernis benannt, sofern diese in den Vergabeunterlagen nicht bereits benannt wurden, und sind vom Auftragnehmer nach Erfordernis bzw. Weisung des Auftraggebers in Abstimmungen einzubeziehen, ohne dass insoweit eine gesonderte oder erhöhte Vergütung anfällt. Der Auftragnehmer hat die Benennung rechtzeitig in Textform einzufordern. Sollte sich nach Abschluss des Vertrages die Notwendigkeit des Einsatzes weiterer fachlich Beteiligter ergeben, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierauf unverzüglich in Textform hinzuweisen und ihn bei der Auswahl zu beraten. Die Beauftragung erfolgt durch den Auftraggeber, soweit die Leistungen nicht vom vorliegenden Architektenvertrag erfasst sind.

§ 9

Termine und Fristen

- § 9.1 **Terminziele.** Die Realisierung der Baumaßnahme soll unverzüglich erfolgen. Die Einhaltung der folgenden Terminziele werden für die Leistungen angestrebt (nach der Auftragsstufe 1 unter dem Vorbehalt der unverzüglichen Weiterbeauftragung):

- 9.1.1. Fertigstellung Auftragsstufe 1: 3 Monate nach Auftragserteilung
- 9.1.2. Zeitdauer für die Angebotsprüfung während der Bauausschreibungen: 2 Wochen nach Eingang der jeweiligen Angebote (vorbehaltlich vom Auftragnehmer nicht zu vertretender Nachforderungs- oder Aufklärungsbedarfe)
- 9.1.3. Baubeginn: 12 Monate nach Auftragserteilung
- 9.1.4. Fertigstellung (Ende LPH 8): Oktober 2028
- 9.1.5. Nutzungsbeginn: Beginn des Schuljahres 2029/2030

Vom Auftragnehmer in seinem Angebot benannte Ausführungsfristen gelten nur nachrangig zu den vorstehenden Terminzielen. Die Vorgaben von § 9.1.1, § 9.1.3, § 9.1.4 und § 9.1.5 gelten unter Zugrundelegung einer Auftragserteilung im [...].

- § 9.2 **Zeit- und Ablaufplan.** Der Auftragnehmer erarbeitet auf der Grundlage der gem. § 9.1 vorgegebenen Terminziele den Zeit- und Ablaufplan für alle Leistungsphasen in Abstimmung mit dem Auftraggeber und einer etwaig gesondert beauftragten Projektsteuerung und legt diesen zum Beginn der Leistungen der Leistungsstufe 2 vor. In dem Plan sind auch die Leistungen gesondert beauftragter Dritter zu berücksichtigen. In dem Plan sind für den Auftraggeber angemessene Fristen zur Prüfung der vom Auftragnehmer jeweils vorgelegten Planunterlagen vorzusehen, deren Länge auch von dem Umfang der jeweils gleichzeitig vorgelegten Unterlage abhängt. Eine zeitlich gestaffelte Planlieferliste ist bei Bedarf zu vereinbaren. Der Auftragnehmer hat den Zeit- und Ablaufplan in Abstimmung mit dem Auftraggeber fortzuschreiben und die weiteren Terminpläne darauf aufzubauen. Sofern keine Einigung erzielt werden kann, ist der Auftraggeber berechtigt, im Rahmen billigen Ermessens jeweils angemessene Termine und Fristen vorzugeben, wobei der Auftragnehmer solchermaßen festgesetzte Termine und Fristen aus wichtigem Grund ablehnen darf.

- § 9.3 **Vertragsfristen.** Folgende im Zeit- und Ablaufplan auf der Grundlage der Terminziele zu benennende Termine werden – im Falle der Beauftragung der jeweiligen Leistungsphase – Vertragsfristen für
- 9.3.1. Baubeginn,
 - 9.3.2. Abnahmereife Fertigstellung des Baus,
 - 9.3.3. Vorlage aller Unterlagen für die Abrechnung von Zuwendungen sowie für den Nachweis zur ordnungsgemäßen Verwendung der Zuwendungen.
- § 9.4 **Leistungsverzögerungen.** Im Hinblick auf Leistungsverzögerungen und deren Folgen gelten die Regelungen von § 19.

§ 10 Personaleinsatz des Auftragnehmers

- § 10.1 **Verantwortliche.** Als Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden vom Auftragnehmer benannt und eingesetzt (Name und Berufsqualifikation):
- 10.1.1. Herr/Frau [REDACTED] (Projektleiter/-in)
 - 10.1.2. Herr/Frau [REDACTED] (stellv. Projektleiter/-in)
- § 10.2 **Personelle Kapazitäten.** Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass das Projekt sowohl nach der Personalstärke als auch nach der Qualifikation des eingesetzten Personals jederzeit mit ausreichenden personellen Kapazitäten bearbeitet wird, um die vertraglichen Ziele sowohl in terminlicher als auch in qualitativer Hinsicht erreichen zu können. Es dürfen durch personelle Engpässe keine Verzögerungen bei der Erbringung der Planungs- und Überwachungsleistungen eintreten.
- § 10.3 **Personelle Kontinuität.** Der Auftragnehmer hat eine einheitliche Projektleitung über das beauftragte Leistungsbild und Leistungsphasen sicherzustellen, also, dass die genannten Personen über die gesamte Vertragsdauer eingesetzt werden, sofern nicht ausnahmsweise ein wichtiger Grund für einen Wechsel vorliegt. Als wichtige Gründe gelten nur Ausscheiden aus dem Unternehmen, längere Krankheit oder Mutterschutz/Elternzeit. Änderungen sind dem Auftraggeber in jedem Falle unverzüglich anzukündigen und mit ihr abzustimmen.
- § 10.4 **Änderungen beim Personaleinsatz.** Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftragnehmer im Rahmen des Zumutbaren die Auswechslung eines Mitarbeiters zu verlangen, wenn dieser aufgrund seiner bisher erbrachten Leistungen nicht mehr das erforderliche Vertrauen des Auftraggebers genießt. Der Auftraggeber kann darüber hinaus eine Ergänzung des Personals durch geeignete Fachleute verlangen, wenn die eingesetzten Mitarbeiter nicht in ausreichendem Maße eine rechtzeitige Planung oder einen störungsfreien Bauablauf gewährleisten. Diese Regelungen gelten entsprechend in Bezug auf das Personal von Nachunternehmern.
- § 10.5 **Fachkunde der Vertreter des Auftragnehmers.** Der Auftragnehmer darf sich gegenüber dem Auftraggeber nur durch Mitarbeiter vertreten lassen, die eine abgeschlossene Ausbildung als Diplomingenieur bzw. Bachelor/Master an Universitäten oder Fachhochschulen aufweisen. Für die Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation ist zusätzlich eine angemessene Baustellenpraxis von mindestens drei Jahren und die hinreichende Fachkunde als Bauleiter im Sinne von § 56 LBO SH Voraussetzung. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Unberührt bleiben speziellere Anforderungen in diesem

Vertrag. Der örtliche Vertreter des Auftragnehmers auf der Baustelle ist dem Auftraggeber vor dem Beginn der Arbeiten in Textform zu benennen. Von diesem ausgestellte und vollzogene Bescheinigungen über die Aufmaße und die Rechnungsprüfung wirken gegen den Auftragnehmer.

§ 11 Örtliche Präsenz

- § 11.1 **Bauleitung, Besprechungen.** Im Falle der Beauftragung mit den in § 7.3 genannten Leistungen (Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation) ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine kontinuierliche Bauleitung vor Ort in der Rohbauphase mindestens an zwei Tagen in der Woche und in der Ausbauphase an drei Tagen zu gewährleisten. Im Übrigen hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten die telekommunikative Erreichbarkeit eines der von ihm benannten Verantwortlichen per Telefon und Mobilfunk während der Zeiten des Baustellenbetriebs ständig zu gewährleisten. Besprechungen finden grundsätzlich am Sitz des Auftraggebers statt (Termine mit Genehmigungsbehörden ggf. an deren Sitzen). Besprechungen können auf Wunsch des Auftraggebers auch in Form von Videokonferenzen über eine von dem Schulverband bereitgestellte Plattform (wie Teams, ZOOM oder vergleichbar) durchgeführt werden; der Auftragnehmer ist verpflichtet, an solchen Videokonferenzen wie an Präsenzbesprechungen teilzunehmen und die nötigen technischen Voraussetzungen inkl. Bildübertragung und Dateibetrachtung dafür vorzuhalten. Besprechungen finden in einem regelmäßigen Turnus sowie nach Erfordernis statt. Planerbesprechungen sollen mindestens alle vier Wochen, in der Regel aber alle zwei Wochen stattfinden, Baubesprechungen mindestens einmal jede Woche.
- § 11.2 **Präsenz und Verfügbarkeit.** Der Auftragnehmer hat regelmäßige Kontrollen nach Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten durchzuführen. Das gilt insbesondere bei schadensträchtigen Bauarbeiten.
- § 11.3 **Verfügbarkeit gem. Aufgabenbeschreibung und Angebot.** Einzelheiten der örtlichen Präsenz und Verfügbarkeit des Auftragnehmers richten sich ferner ggf. nach der Aufgabenbeschreibung und wiederum nachrangig dazu nach dem Angebot des Auftragnehmers im Vergabeverfahren (§ 2.1.5).

§ 12 Honorarvereinbarung

- § 12.1 **Grundsatz.** Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer als Entgelt für seine Leistungen ein Honorar zu zahlen, welches wie nachfolgend geregelt vereinbart wird. Diese Vereinbarung bezieht sich bereits jetzt auf alle Auftragsstufen für den Fall des Abrufs.
- § 12.2 **Berechnung des Honorars für Grundleistungen nach HOAI.** Das vereinbarte Honorar für die Grundleistungen des zu erbringenden, in der HOAI geregelten Leistungsbildes Gebäude und Innenräume wird grundsätzlich, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist, auf der Grundlage der Honorarparameter und Honorartafel der HOAI in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung vereinbart. Dem Umstand, dass aufgrund der Ersten Verordnung zur Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 02.12.2020 (BGBl. I. S. 2636), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), bzw. in Anwendung

des Urteils des EuGH vom 04.07.2019 – C-3 77/17 – die in der Fassung 2013 der HOAI für Grundleistungen geregelten Mindest- und Höchstsätze (jetzt: „Basishonorarsätze“ bzw. „obere Honorarsätze“) nicht mehr preisrechtlich verbindlich sind, sondern nur Orientierungswerte, wurde dadurch Rechnung getragen, dass der Auftragnehmer im Vergabeverfahren die Möglichkeit hatte, prozentuale Abschläge auf die Basishonorarsätze oder Aufschläge auf die oberen Honorarsätze anzubieten. Eine wettbewerbliche Preisbildung war somit möglich. Es wird klargestellt, dass der Auftragnehmer sich vor dem genannten Hintergrund nicht darauf berufen kann, dass das vereinbarte Honorar einen preisrechtlich verbindlich geregelten Mindestsatz unterschreite; entsprechend kann sich der Auftraggeber nicht auf eine Überschreitung eines preisrechtlich verbindlichen Höchstsatzes berufen.

- 12.2.1. **Honorarparameter.** Die Höhe des Honorars für die Grundleistungen des in § 4.2 genannten, von der HOAI erfassten Leistungsbildes Gebäude und Innenräume richtet sich nach der zum Leistungsbild in § 35 HOAI geregelten Honorartafel auf Grundlage der jeweils anrechenbaren Kosten gemäß Kostenberechnung oder Kostenschätzung gem. dem nachfolgenden § 12.2.2 sowie der jeweiligen gemäß dem Angebot des Auftragnehmers vereinbarten Honorarzone (§ 12.2.3) und dem jeweils gemäß dem Angebot des Auftragnehmers vereinbarten Honorarsatz (§ 12.2.4), ggf. unter Berücksichtigung des vom Auftragnehmer in seinem Angebot im Vergabeverfahren angebotenen prozentualen Abschlags oder Aufschlags (§ 12.2.6). Die Leistungen der jeweiligen Leistungsphasen werden in Prozentsätzen des so ermittelten Honorars bewertet (§ 12.2.7).
- 12.2.2. **Anrechenbare Kosten.** Das Honorar nach § 12.2 richtet sich für die Leistungen ab der Auftragsstufe 2 (§ 5.3) nach den anrechenbaren Kosten des Objekts – ohne Umsatzsteuer – auf der Grundlage der bereits von der ARGE KHR Architecture Kopenhagen / bpplan Hamburg GbR nach den Regelungen der HOAI unter Beachtung der DIN 276 (DIN 276-1: 2018-12) aufgestellten, ggf. von vom Auftragnehmer im Rahmen der Planungsreviews fortgeschriebenen und von dem Auftraggeber einvernehmlich mit dem Auftragnehmer festgestellten Kostenberechnung. Die anrechenbaren Kosten werden für die Gesamtmaßnahme als ein einziges einheitliches Objekt ermittelt. Endet das Vertragsverhältnis zu einem Zeitpunkt, zu dem eine fortgeschriebene Kostenberechnung noch nicht vorliegt, so gilt als Grundlage zur Ermittlung der anrechenbaren Kosten die Kostenberechnung der ARGE KHR Architecture Kopenhagen / bpplan Hamburg GbR.
- 12.2.3. **Honorarzonen.** Die Honorarzonen für die Berechnung des Honorars nach § 12.2 sind für das Leistungsbild gemäß dem im Vergabeverfahren eingereichten Angebot des Auftragnehmers, welches Vertragsbestandteil ist (§ 2.1.5), zu entnehmen und als solche fest vereinbart. Soweit im Angebot keine Honorarzonen genannt sind, gilt die Honorarzone III als vereinbart.
- 12.2.4. **Honorarsätze.** Die Honorarsätze für die Berechnung des Honorars nach § 12.2 sind dem im Vergabeverfahren eingereichten Angebot des Auftragnehmers, welches Vertragsbestandteil ist, zu entnehmen und als solche fest vereinbart. Soweit im Angebot keine Honorarsätze genannt sind, gilt jeweils der Basishonorarsatz als vereinbart.

- 12.2.5. **Umbauzuschläge.** Umbau- oder Modernisierungszuschläge auf das Honorar nach Maßgabe der HOAI gelten nur als vereinbart, soweit sie in dem im Vergabeverfahren eingereichten Angebot des Auftragnehmers, welches Vertragsbestandteil ist, ausdrücklich ausgewiesen sind, und zwar in der dort ausdrücklich prozentual bezifferten Höhe.
- 12.2.6. **Prozentuale Ab-/Aufschläge von/auf Basis-/obere Honorarsätze.** Von den vorgenannten Honorarsätzen sind im Vergabeverfahren eingereichten Angebot des Auftragnehmers, welches Vertragsbestandteil ist, angebotene (prozentuale) Abschläge vom Basishonorarsatz in Abzug zu bringen bzw. Aufschläge auf den oberen Honorarsatz hinzuzuaddieren. Soweit im Angebot keine derartigen prozentualen Ab- bzw. Aufschläge genannt sind, gelten solche nicht als vereinbart.
- 12.2.7. **Bewertung der Leistungsphasen.** Die Ermittlung der auf die einzelnen Leistungsphasen entfallenden Anteile des Rahmens des Honorars nach § 12.2 richtet sich nach der Bewertung in der HOAI, soweit im Angebot keine geringere Bewertung genannt ist.
- § 12.3 **Pauschalhonorar für Planungsreview/Besondere Leistungen.** Für die in diesem Vertrag anfänglich vereinbarte Besondere Leistung des Planungsreviews wird ein Pauschalhonorar vereinbart, mit dem alle diesbezüglichen Leistungen abgegolten sind, soweit in diesem Absatz nichts Abweichendes geregelt ist. Die Höhe des Pauschalhonorars richtet sich nach der konkreten Preisangabe im Angebot des Auftragnehmers, welches Vertragsbestandteil ist (§ 2.1.5). Soweit darin kein konkreter Betrag als Pauschale genannt ist, gilt als vereinbart, dass kein Honorar geschuldet wird, sondern die Leistungen ohne Berechnung mit erbracht werden. Soweit Besondere Leistungen sich über mehrere Leistungsphasen erstrecken, ohne dass sie entsprechend aufgegliedert sind, folgt die Bewertung (Verteilung) des Pauschalhonorars der Bewertung der Leistungsphasen der jeweiligen Grundleistungen des Leistungsbilds. Von dem Pauschalhonorar ausgenommen sind Leistungen zur Beseitigung der Planungsdefizite (nicht jedoch deren vorausgegangene Untersuchung und Identifizierung), soweit sie dem Auftragnehmer bei Abschluss des Vertrages nach Maßgabe der Aufgabenbeschreibung und den weiteren Vergabeunterlagen noch nicht bekannt waren. Für diese Leistungen sind, sobald der Umfang etwaiger erforderlicher Arbeiten genauer absehbar ist, vorrangig Pauschalhonorare zu vereinbaren, die alle diesbezüglichen Leistungen abgelten. Die Höhe soll sich dabei nach den preislichen Grundlagen des Angebots des Auftragnehmers richten, welches Vertragsbestandteil ist (§ 2.1.5), insbesondere hinsichtlich der zugrunde gelegten Stundensätze. Soweit Besondere Leistungen sich über mehrere Leistungsphasen erstrecken, folgt die Bewertung (Verteilung) eines derartigen Pauschalhonorars der Bewertung der Leistungsphasen der jeweiligen Grundleistungen des Leistungsbilds. Falls und soweit eine solche Pauschalierung nicht gelingt, da der erforderliche Umfang nicht abzusehen ist, erfolgt eine Vergütung der Besonderen Leistungen nach Zeitaufwand gemäß § 12.10.
- § 12.4 **Allgemeine Beratungsleistungen.** Die in diesem Vertrag vereinbarte allgemeine Beratung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer im Hinblick auf seine Aufgaben als Architekt (vgl. insbes. § 4.1) wird nicht gesondert vergütet, sondern gilt als Bestandteil seiner allgemeinen Verpflichtungen als Sachwalter des Auftraggebers.

- § 12.5 **Nebenkosten.** Nebenkosten im Sinne von § 14 HOAI werden durch eine Pauschale abgegolten, die als Prozentsatz der Honorare gem. § 12.2 bis § 12.3 ausgedrückt ist und sich aus dem Angebot des Auftragnehmers ergibt. Soweit Nebenkosten erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen. Ist im Angebot keine Erstattung von Nebenkosten konkret ausgewiesen, werden keine erstattet.
- § 12.6 **Abgeltung von Grundleistungen und Besonderen Leistungen.** Die vorstehend geregelten Vergütungen gelten alle in diesem Vertrag anfänglich vereinbarten Planungsleistungen ab, einerlei ob es sich nach der HOAI um Grundleistungen oder um Besondere Leistungen handelt.
- § 12.7 **Umsatzsteuer.** In dem vorstehend vereinbarten Honorar ist die vom Auftragnehmer gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer nicht enthalten. Der Auftragnehmer hat Anspruch auf ihren Ersatz nach Maßgabe von § 16 HOAI. Die Umsatzsteuer ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.
- § 12.8 **Vergütungsvereinbarung bei Leistungsänderungen.** Begehrt der Auftraggeber eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder sonst die Erbringung geänderter oder zusätzlicher Leistungen, so streben die Vertragsparteien gemäß § 6.9 Einvernehmen hierüber und die infolge der Änderung ggf. zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an. Die Vereinbarung erfolgt auf den Grundlagen und in der Systematik der in diesem Vertrag geregelten Vergütung. Insbesondere sind die fest vereinbarten Honorarparameter – Honorarzone (§ 12.2.3), Honorarsatz (§ 12.2.4), Bewertung der Leistungsphasen (§ 12.2.7), ggf. prozentuale Ab- oder Aufschläge (§ 12.2.6), prozentuale Pauschale für Nebenkosten (§ 12.5) – bei der Ermittlung zugrunde zu legen, soweit die Änderung nicht gerade konkrete Honorarparameter betrifft. Ändern sich die anrechenbaren Kosten, so erfolgt die Anpassung gem. § 10 Abs. 1 HOAI. Müssen Planungsleistungen einer Leistungsphase bei Ausführung des Änderungsbegehrens nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen neu erbracht werden, ist die zusätzliche Vergütung auf der Basis der für die jeweiligen Leistungsphase vereinbarten Vergütung und unter Berücksichtigung der Verwendung bereits erbrachter Planungsleistungen zu ermitteln. Zur Erreichung des Werkerfolgs erforderliche Überarbeitungen der Leistungsergebnisse bei unveränderten Zielvorgaben (§ 650q Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 650c Abs. 1 S. 2 BGB) und bei nur unwesentlich veränderten Forderungen des Auftraggebers begründen keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung.
- § 12.9 **Vergütung bei Anordnungen.** Wird kein Einvernehmen über eine Leistungsänderung erzielt und trifft der Auftraggeber deshalb eine Anordnung (§ 6.10), so richtet sich ein Anspruch auf zusätzliche Vergütung nach den Maßstäben des § 650q Abs. 2 BGB. Dazu wird konkretisierend vereinbart: Die Hinweispflicht gem. § 6.5 ist zu beachten. Die Höhe einer zusätzlichen Vergütung bestimmt sich nach § 650q Abs. 2 Satz 1 BGB mit der Abweichung, dass die für die ursprünglich vereinbarten Grundleistungen vereinbarten Honorarparameter heranzuziehen sind, aber auch die insoweit in Abweichung zu den Honorarsätzen der HOAI vereinbarten prozentualen Ab-/Zuschläge. Soweit nach diesen Maßstäben eine Vergütung nicht aus Honorartafeln der HOAI abzuleiten ist, richtet sich die Höhe einer zusätzlichen Vergütung nach einer entsprechenden Anwendung von § 650c BGB. Als Maßstab für die tatsächlich erforderlichen Kosten inklusive Zuschläge im Sinne von § 650c Abs. 1 Satz 1 BGB

gilt in diesem Fall der erforderliche Zeitaufwand unter Zugrundelegung der im folgenden Absatz § 12.10 genannten Stundensätze; auch die abrechnungsfähige Qualifikationsstufe ist nach dem Maßstab der Erforderlichkeit zu bestimmen. Die Hinterlegung einer Urkalkulation im Sinne von § 650c Abs. 2 BGB wird nicht vereinbart. Unberührt bleibt § 650q Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 650c Abs. 1 S. 2 BGB.

§ 12.10 **Vergütung nach Zeitaufwand.** Soweit eine Vergütung nach Zeitaufwand in diesem Vertrag vereinbart ist oder sich eine zusätzliche Vergütung bei Anordnungen nach dem Zeitaufwand richtet, ist der erforderliche Aufwand auf der jeweiligen Qualifikationsstufe auf der Basis der in dem im Vergabeverfahren eingereichten Angebot (§ 2.1.5) des Auftragnehmers ausgewiesenen Stundensätze der Qualifikationsstufen

- Auftragnehmer/-in (Büroinhaber/-in) bzw. Geschäftsführer/-in und/oder Projektleiter/-in
- Architekt/-in / Ingenieur/-in mit der Berufsqualifikation Dipl.-Ing. bzw. Master,
- sonstige Mitarbeiter/-innen, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen (Bachelor-Abschluss, Techniker u. vglb.),

maßgeblich. Der Stundensatz der höchsten Kategorie (Büroinhaber/-in bzw. Geschäftsführer/-in) kann nur für eine Person und im Vertretungsfall statt dieser Person für die sie vertretende Person je Leistungsbild gleichzeitig in Ansatz gebracht werden. Der Stundensatz für den Projektleiter/ die Projektleiterin kann nur für die damit ständig verantwortlich betraute Person (pro Leistungsbild) in Ansatz gebracht werden. Der Auftragnehmer hat die erbrachten Stunden monatlich durch qualifizierte, die Leistung und die Mitarbeiter genau bezeichnende Stundenbelege nachzuweisen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Ausführung von nach Zeitaufwand zu vergütenden Leistungen in jedem Fall rechtzeitig vor deren Beginn schriftlich anzuzeigen, sofern nicht offensichtlich ist, dass dem Auftraggeber dies bereits bewusst ist. Die Stundenbelege mit Angabe der Bearbeiter sind dem Auftraggeber wöchentlich zur Gegenzeichnung zuzuleiten. Unterlässt der Auftragnehmer eine fristgerechte Einreichung, hat er daraus resultierende Mehraufwendungen des Auftraggebers bei der Prüfung, zum Beispiel durch die Einschaltung eines sachverständigen Dritten zur Leistungsbewertung, zu tragen. Die Prüfung des Vergütungsanspruchs dem Grunde und der Höhe nach bleibt von der Unterzeichnung von Stundenzetteln unberührt.

§ 12.11 **Bauzeitverzögerungen.** Verlängert sich die Bauzeit infolge von Umständen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, wesentlich gegenüber der zu Baubeginn abgestimmten Planung, so ist für die nachgewiesenen Mehraufwendungen der Leistungen gem. § 7.3 (Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation) eine zusätzliche Vergütung in entsprechender Anwendung des vorstehenden Absatzes (§ 12.10) zu vereinbaren. Dies gilt jedoch nicht bei einer Überschreitung um bis zu drei Monate, diese ist durch das vereinbarte Honorar abgegolten.

3. Teil: Vertragsabwicklung

§ 13

Allgemeine und Loyalitätspflichten

- § 13.1 **Sachwalterstellung, Unabhängigkeit.** Als Sachwalter seines Auftraggebers darf der Auftragnehmer keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten. Er hat Vermögensbetreuungspflichten ausschließlich für den Auftraggeber wahrzunehmen.
- § 13.2 **Vermeidung von Interessenkonflikten in Vergabeverfahren.** Der Auftragnehmer hat bestmöglich sicherzustellen, dass er keinen Verstoß gegen vergaberechtliche Vorschriften, die der Vermeidung von Interessenkonflikten dienen, verursacht und den Auftraggeber durch alle zumutbaren Maßnahmen zu unterstützen, solchen Verstößen entgegenzuwirken. Dies betrifft insbesondere
- 13.2.1. die Sicherstellung der Vermeidung von Wettbewerbsverfälschungen durch Vorbefassung gemäß § 7 VgV und vergleichbaren Vorschriften,
 - 13.2.2. das Treffen von Vorkehrungen dagegen, dass der Auftragnehmer und für ihn vertragsgemäß bei für den Auftraggeber durchgeführten Vergabeverfahren tätige natürliche Personen nicht nach § 6 VgV wegen Tätigkeiten für einen Bieter oder Bewerber oder deshalb, weil das Unternehmen des Auftragnehmers zugleich geschäftliche Beziehungen zu einem Bieter oder Bewerber hat, als voreingenommen gelten; in Zweifelsfällen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu informieren und sich bis zu einer Anordnung des Auftraggebers jeder Mitwirkung am Vergabeverfahren zu enthalten.
- § 13.3 **Allgemeine Leistungsanforderungen.** Die Leistungen des Auftragnehmers müssen, soweit nicht speziellere Anforderungen im Vertrag vereinbart sind, stets den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit einschließlich dem eines wirtschaftlichen Betriebs des Vertragsgegenstands sowie den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen. Die Leistungsanforderungen an den Auftragnehmer werden durch eigene Sach- und Fachkunde des Auftraggebers bzw. des jeweiligen Personals nicht gemindert.
- § 13.4 **Besondere Sorgfaltsanforderungen aufgrund der Bodenbeschaffenheit.** Aufgrund der Bodenbeschaffenheit ist vorauszusehen, dass im Rahmen der Bauarbeiten ein umfangreicher Bodentausch in verschiedene Tiefe auf dem Baufelder erforderlich sein wird. Eine Pfahlgründung soll möglichst vermieden werden. Auf dieses voraussichtliche Erfordernis wird hingewiesen; weiter ist mit einem sehr hohen Grundwasserstand zu rechnen und dem Erfordernis einer Grundwasserabsenkung. Bei der Planung und Bauaufsicht gelten gesteigerte Sorgfaltsanforderungen (bei einem Anbau an ein Nachbargebäude kam es aufgrund unsorgfältigen Bodenaustauschs zu Schäden). Diese Anforderungen sind auch bei der Zeitplanung von vornherein einzukalkulieren.
- § 13.5 **Unteraufträge.** Der Auftragnehmer hat die ihm übertragenen Leistungen mit einem eigenen Büro zu erbringen – ist er eine aus einer Bietergemeinschaft hervorgegangene Arbeitsgemeinschaft, mit den Büros von deren Mitgliedern –, soweit nicht in seiner Bewerbung und im Angebot die Einschaltung von Nachunternehmern angekündigt und diese benannt wurden. Die Einschaltung anderer als der benannten Nachunternehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers

zulässig. Die Nachunternehmer sind rechtlich Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers im Sinne von § 278 BGB; Leistungen der Nachunternehmer gelten daher im Verhältnis zum Auftraggeber vertraglich als Leistungen des Auftragnehmers. Entsprechen die Leistungen eines Nachunternehmers trotz Beanstandung durch den Auftraggeber nicht den Anforderungen, kann der Auftraggeber seine Zustimmung zur Beauftragung widerrufen mit der Folge, dass der Auftragnehmer die Leistung des Nachunternehmers selbst übernehmen muss oder mit Zustimmung des Auftraggebers einen anderen Nachunternehmer mit der Leistung beauftragt. Im Übrigen darf der Auftragnehmer und dürfen die vorgenannten Unternehmen ihrerseits Leistungen nur an solche Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind, wozu auch gehört, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die rechtlichen Voraussetzungen für ihre Tätigkeit erfüllen.

- § 13.6 **Fachkunde der Vertreter des Auftragnehmers.** Der Auftragnehmer darf sich gegenüber dem Auftraggeber nur durch Mitarbeiter vertreten lassen, die eine abgeschlossene Ausbildung als Diplomingenieur bzw. einen Abschluss als Bachelor/Master von Universitäten oder Fachhochschulen aufweisen. Für die Bauüberwachung ist zusätzlich eine angemessene Baustellenpraxis von mindestens drei Jahren Voraussetzung. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Unberührt bleiben speziellere Anforderungen in diesem Vertrag. Der örtliche Vertreter des Auftragnehmers auf der Baustelle ist dem Auftraggeber vor dem Beginn der Arbeiten schriftlich zu benennen. Von diesem ausgestellte und vollzogene Bescheinigungen über die Aufmaße und die Rechnungsprüfung wirken gegen den Auftragnehmer.
- § 13.7 **Änderungen beim Personaleinsatz.** Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftragnehmer im Rahmen des Zumutbaren die Auswechslung eines Mitarbeiters zu verlangen, wenn dieser aufgrund seiner bisher erbrachten Leistungen nicht mehr das erforderliche Vertrauen des Auftraggebers genießt. Der Auftraggeber kann darüber hinaus eine Ergänzung des Personals durch geeignete Fachleute verlangen, wenn die eingesetzten Mitarbeiter nicht in ausreichendem Maße eine rechtzeitige Planung oder einen störungsfreien Bauablauf gewährleisten.
- § 13.8 **Sonderfachleute oder Gutachter.** Wird die Hinzuziehung weiterer Sonderfachleute oder Gutachter erforderlich, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierauf rechtzeitig hinzuweisen.
- § 13.9 **Verbotener Einsatz von Unternehmen mit Bezug zu Russland.** Nach Artikel 5 k) Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Nr. 22 der Verordnung (EU) 2023/1214 des Rates vom 23.06.2023 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, ist es verboten, öffentliche Aufträge an den in der Vorschrift genannten Kreis von Personen, Organisationen oder Unternehmen mit Bezug zu Russland zu vergeben oder diese Verträge weiter zu erfüllen. Dieser Bezug zu Russland kann bestehen in der russischen Staatsangehörigkeit des Unternehmens oder der Person oder der Ansässigkeit oder Niederlassung des Unternehmens oder der Person in Russland, durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens dieser Art an dem fraglichen Unternehmen über das Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50 % oder durch das Handeln des Unternehmens im Namen oder auf Anweisung von derartigen Personen oder Unternehmen. Der Auftragnehmer versichert, dass diese Kriterien auf ihn nicht zutreffen und ebenso nicht auf die von ihm in Anspruch genommenen Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten er zur Begründung seiner Eignung in Anspruch nimmt, soweit auf

diese Unternehmen mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt. Dies stellt der Auftragnehmer auch während der Vertragslaufzeit sicher. Ein Verstoß hiergegen berechtigt die Auftraggeberin – unbeschadet der gesetzlichen Rechtsfolgen – zu einer fristlosen Kündigung des Vertrages, ohne dass es auf ein Verschulden des Auftragnehmers ankommt. In diesem Fall stehen dem Auftragnehmer keinerlei Ansprüche auf Schadensersatz oder Vergütung von Leistungen, die nach der Erfüllung des Verbotstatbestands erbracht wurden, zu.

§ 14

Zusammenarbeit von Auftraggeber, Auftragnehmer und Dritten

- § 14.1 **Vertretung des Auftraggebers, weisungsbefugte Stelle.** Für den Auftraggeber als natürliche Personen weisungsbefugt und vertretungsberechtigt gegenüber dem Auftragnehmer sind nur
- 14.1.1. der Schulverbandsvorsteher Burkhard Gerling, als gesetzlicher Vertreter, im Verhinderungsfall sein Erster Stellvertreter Carsten Juhre,
 - 14.1.2. Mitarbeiter/-innen und Beauftragte, die von den vorstehenden Personen dem Auftragnehmer mindestens in Textform als weisungsbefugt benannt sind.
- § 14.2 **Zusammenarbeit.** Auftraggeber und Auftragnehmer wirken mit den fachlich Beteiligten (im Sinne von § 8.1) und den beauftragten Unternehmen vertrauensvoll zusammen, um das Projekt entsprechend der vereinbarten Ziele zu realisieren. Hinsichtlich der Einbindung anderer fachlich Beteiligter gilt § 8. Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer über die Leistungen, die die von ihm beauftragten fachlich Beteiligten zu erbringen haben, und übermittelt ihm die mit ihnen auf der Grundlage des Zeit- und Ablaufplans vereinbarten Termine. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber und den anderen fachlich Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.
- § 14.3 **Informations- und Beratungspflicht.** Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber umfassend über den Stand der Planung und die planerischen Alternativen zur Realisierung der vereinbarten Ziele zu unterrichten, Auskunft über den vorgesehenen Bauablauf zu erteilen, sich mit ihm zu beraten und sich an den Vorgaben und Weisungen des Auftraggebers auszurichten.
- § 14.4 **Mitwirkungspflicht des Auftraggebers.** Der Auftraggeber hat zu den vom Auftragnehmer vorgeschlagenen planerischen Lösungen die im Rahmen der jeweiligen Leistungsphase notwendigen Entscheidungen in angemessener Frist zu treffen. Über Verzögerungen in der Entscheidungsfindung hat der Auftraggeber den Auftragnehmer zu unterrichten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine daraus resultierende Behinderung bei der Erbringung seiner Leistungen unverzüglich in Textform und begründet anzuzeigen.
- § 14.5 **Meinungsverschiedenheiten.** Wenn während der Ausführung der Leistungen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten oder ausführenden Unternehmen auftreten, hat der Auftragnehmer die Gelegenheit unverzüglich mit seiner Auffassung und Empfehlung in Textform dem Auftraggeber zur Entscheidung vorzulegen.

- § 14.6 **Hinweispflicht auf Ansprüche.** Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche insbesondere auf Nachbesserung oder Schadensersatz gegen mit der Ausführung beauftragte Unternehmen oder gegen fachlich Beteiligte, aber auch gegen ihn selbst ergeben können; dies beinhaltet jedoch keine Rechtsberatungsleistungen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber in den beiden erstgenannten Fällen bei der Geltendmachung von Ansprüchen zu unterstützen, im letztgenannten Fall beschränkt sich die Unterstützung auf die allgemeinen prozessualen Pflichten. Die Geltendmachung von Ansprüchen erfolgt durch den Auftraggeber. Die vorstehenden Sätze gelten sinngemäß für Umstände, aus denen sich Ansprüche gegen den Auftraggeber ergeben können.
- § 14.7 **Leistungsverweigerungsrechte.** Leistungsverweigerungsrechte wegen Meinungsverschiedenheiten oder streitiger Gegenforderungen darf der Auftragnehmer nicht ausüben, soweit dadurch der Projektfortschritt unverhältnismäßig behindert oder der Auftraggeber Ansprüchen Dritter, insbesondere anderer fachlich Beteiligter oder ausführender Unternehmen, ausgesetzt wird.
- § 14.8 **Auskunftspflicht zu den Leistungen.** Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Anforderung über seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung in Textform Stellungnahmen abzugeben, bis die Verfahren zur Rechnungsprüfung für die Baumaßnahme abgeschlossen sind.

§ 15

Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer

- § 15.1 **Interessenwahrung.** Der Auftragnehmer ist – insbesondere, aber nicht ausschließlich im Rahmen seiner Verpflichtungen im Rahmen der Leistungen nach § 7.3 (Objektüberwachung) – berechtigt und verpflichtet, die ausführenden Unternehmen zur vertragsgemäßen Ausführung ihrer Leistungen anzuhalten und ihnen gegenüber die Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung ihrer Leistungen erforderlich sind. Soweit Anordnungen zu treffen sind, die zusätzliche Vergütungsansprüche der ausführenden Unternehmen begründen können, hat er den Auftraggeber vorab unverzüglich zu unterrichten und seine Entscheidung einzuholen, unberührt davon bleibt seine Anordnungsbefugnis zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen und sicheren Baustellenbetriebs. Werden von den ausführenden Unternehmen Leistungen ohne Auftrag unter eigenmächtige Abweichung vom Bauvertrag ausgeführt, ist der Auftraggeber hiervon unverzüglich zu unterrichten.
- § 15.2 **Finanzielle Verpflichtungen.** Über die Regelungen des vorstehenden Absatzes hinaus hat der Auftragnehmer keine Befugnisse, finanzielle Verpflichtungen für den Auftraggeber einzugehen. Dies gilt insbesondere für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise. Aufträge auf Nachtragsangebote ausführender Unternehmen erteilt der Auftraggeber, auch die Anordnung von Stundenlohnarbeiten ist ihm vorbehalten. Der Auftragnehmer hat dem Anschein einer entsprechenden Bevollmächtigung stets ausreichend und nachweisbar entgegenzuwirken.
- § 15.3 **Geänderte und zusätzliche Bauleistungen.** Über notwendige zusätzliche Bauleistungen und beim Auftragnehmer eingehende Nachtragsangebote ausführender Unternehmen ist den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten. Sollen geänderte Bauleistungen angeordnet werden oder werden zusätzliche Bauleistungen erforderlich, hat der Auftragnehmer von den ausführenden Unternehmen rechtzeitig – vor der

Ausführung der Leistungen – Nachtragsangebote mit Mengenansätzen und Nachtragspreisen und die zur Beurteilung der Nachtragspreise erforderlichen Unterlagen zu verlangen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Notwendigkeit der Nachträge zu begründen und zu bestätigen, dass diese Leistungen nicht bereits im Leistungsverzeichnis enthalten sind und im Übrigen die Nachtragspreise auf Übereinstimmung mit den Bauverträgen, insbesondere der VOB/B, zu prüfen. Auswirkungen auf die Gesamtkosten sind darzustellen. Werden von den ausführenden Unternehmen geänderte Leistungen verlangt, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auch hierdurch entstehende Minderkosten darzulegen und Vorschläge für eine neue Preisvereinbarung (§ 2 Abs. 5 VOB/B) zu unterbreiten.

§ 16

Herausgabeansprüche des Auftraggebers

- § 16.1 **Gefertigte Unterlagen.** Die vom Auftragnehmer zur Erfüllung des Vertrags angefertigten Unterlagen sind – in Papierform und als Datenträger (Letzteres mit Zustimmung des Auftraggebers oder auf dessen Anforderung alternativ per telekommunikativem Datenaustausch) – an den Auftraggeber herauszugeben; sie werden sein Eigentum. Diese Regelung gilt für erarbeitete Daten entsprechend. Der Auftragnehmer übergibt diese in weiterbearbeitungsfähigen Datenformaten auf geeigneten Datenträgern. Die Datenformate müssen den Anforderungen des § 6.13 entsprechen.
- § 16.2 **Überlassene Unterlagen.** Die dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber unverzüglich nach Erfüllung oder Beendigung des Vertrags zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.
- § 16.3 **Überlassene Daten.** Auf Anforderung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die von dem Auftraggeber digital zur Verfügung gestellten Daten in seinem DV-System zu löschen, soweit nicht zwingende gesetzliche Aufbewahrungspflichten entgegenstehen, und dies dem Auftraggeber schriftlich zu bestätigen.

§ 17

Urheberrecht

- § 17.1 **Grundsatz.** Soweit die vom Auftragnehmer gefertigten Pläne und andere Unterlagen sowie das ausgeführte Werk ganz oder in Teilen urheberrechtlich geschützt sind, werden dem Auftraggeber Rechte auf Nutzung, Änderung und Veröffentlichung dieser Werke nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze eingeräumt. Die Einräumung ist durch das vertragliche Honorar abgegolten. Als Werke der Baukunst im Sinne des Urheberrechtsgesetzes sind solche Unterlagen und Bauwerke anzusehen, die eine persönliche, geistige Schöpfung des Auftragnehmers darstellen und einen so hohen Grad an individueller ästhetischer Gestaltungskraft aufweisen, dass sie aus der Masse des alltäglichen Bauschaffens herausragen.
- § 17.2 **Fachliche Weisungen.** Gegen fachliche Weisungen des Auftraggebers kann der Auftragnehmer nicht einwenden, dass die von ihm im Rahmen des Auftrags erstellten Pläne und Unterlagen seinem Urheberrecht unterliegen.

- § 17.3 **Nutzungsrecht.** Der Auftraggeber darf die Pläne und Unterlagen für die im Vertrag genannte Baumaßnahme und das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen. Dies gilt auch dann, wenn nur die anfänglich fest beauftragten Leistungen ausgeführt und keine weiteren Auftragsstufen beauftragt werden. Die Pläne und Unterlagen dürfen auch für eine etwaige Wiederherstellung des ausgeführten Werks benutzt werden.
- § 17.4 **Änderungsrecht.** Der Auftraggeber darf urheberrechtlich geschützte Unterlagen sowie das ggf. entsprechend geschützte ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers ändern, wenn dies für eine von ihm gewünschte Nutzung des Werks erforderlich ist. Davon ist ausdrücklich auch eine mögliche Umstellung von Holz- auf Massivbauweise umfasst. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Änderungen der Unterlagen oder des ausgeführten Werks zu Entstellungen oder anderen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 Urheberrechtsgesetz führen und die Interessenabwägung im Einzelfall ergeben muss, dass das Gebrauchsinteresse des Auftraggebers hinter dem Schutzinteresse des Auftragnehmers zurückzutreten hat. In den im vorstehenden Satz genannten Fällen wird der Auftraggeber den Auftragnehmer über das Vorhaben unterrichten und ihm Gelegenheit geben, innerhalb einer von dem Auftraggeber bestimmten angemessenen Zeit mitzuteilen, ob und in welcher Weise er mit einer Änderung einverstanden ist. Müssen am ausgeführten Werk Mängel, insbesondere solche, die eine Gefahr für die Sicherheit darstellen oder die Nutzung des Bauwerks beeinträchtigen, beseitigt werden, die nicht ohne eine Änderung des ursprünglichen Werks behoben werden können, kann der Auftraggeber das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers ändern. S. 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass beim Gebrauchsinteresse des Auftraggebers maßgeblich sein Interesse an einer mangelfreien Werkausführung zu berücksichtigen ist. In diesen Fällen wird der Auftraggeber den Urheber vor Ausführung hören, soweit dies möglich ist.
- § 17.5 **Veröffentlichungsrecht.** Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers. Der Auftraggeber hat ferner das Recht, die Unterlagen an Zuwendungsgeber und Prüfbehörden sowie für Zwecke der digitalen Kartierung der geschaffenen Infrastruktur an Dritte weiterzugeben und Rechte zur Nutzung und Bearbeitung einzuräumen. Das Veröffentlichungsrecht des Auftragnehmers unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers, soweit berechnete Belange des Auftraggebers durch die Veröffentlichung berührt werden können; der Auftraggeber darf die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.
- § 17.6 **Übertragbarkeit.** Der Auftraggeber kann seine Rechte und Befugnisse aus den vorstehenden Absätzen ohne Zustimmung des Auftragnehmers auf den jeweiligen zur Verfügung über das jeweilige Grundstück Berechtigten übertragen, insbesondere im Falle einer Veräußerung. Im Übrigen richtet sich die Übertragung von Nutzungsrechten nach § 34 Urheberrechtsgesetz.
- § 17.7 **Nicht urheberrechtlich geschützte Leistungen.** Soweit die Voraussetzungen von § 17.1 (Urheberrechtsschutz) nicht vorliegen, darf der Auftraggeber die Unterlagen für die im Vertrag genannte Baumaßnahme ohne Mitwirkung des Auftragnehmers in jeder Form nutzen und ändern; dasselbe gilt für das ausgeführte Werk. Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers. Der Auftraggeber hat ferner das Recht, die Unterlagen an Zuwendungsgeber und Prüfbehörden sowie für Zwecke der digitalen Kartierung der geschaffenen Infrastruktur an Dritte weiterzugeben und Rechte zur Nutzung und Bearbeitung einzuräumen. Der Auftraggeber kann seine vorgenannten Rechte auf den jeweiligen zur

Verfügung über das jeweilige Grundstück Berechtigten übertragen. Das Veröffentlichungsrecht des Auftragnehmers unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

- § 17.8 **Freiheit von Rechten Dritter.** Der Auftragnehmer gewährleistet, dass seine Leistungen und Planungen frei von Urheberrechten Dritter sind und bleiben. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten und sonstigen Immaterialgüterrechten Dritter frei.
- § 17.9 **Nutzungs-, Änderungs-, Veröffentlichungsrecht nach Auftragsbeendigung.** Das sich aus den vorgehenden Absätzen ergebende Recht des Auftraggebers auf Nutzung, Änderung und Veröffentlichung der vom Auftragnehmer gefertigten Pläne und anderer Unterlagen bleibt über den Zeitraum der Beauftragung hinaus auch dann bestehen, wenn nach Abschluss der fest beauftragten Auftragsstufe 1 (vgl. § 5.2) keine Weiterbeauftragung des Auftragnehmers erfolgt. In diesem Fall ist der Auftraggeber berechtigt, die vom Auftragnehmer gefertigten Pläne und andere Unterlagen sowie das ausgeführte Werk (vgl. § 17.1) sowie im Rahmen der Genehmigungsplanung eingeholte(n) Genehmigung(en) ganz oder teilweise weiter zu nutzen und Drittunternehmen, die mit der Ausführung von weiteren Leistungen für das Projekt beauftragt werden, zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht umfasst dabei ausdrücklich Überarbeitungen und Änderungen der Pläne und Unterlagen, insbesondere auch in Bezug auf die Konstruktionsprinzipien, etwa einen Wechsel von Massiv- auf Holz- oder Modularbauweise einschließlich der damit einhergehenden Veränderungen der Gestaltung.
- § 17.10 **Urheberrecht der ARGE.** Der Auftragnehmer gewährleistet, dass seine Leistungen und Planungen ein etwaiges Urheberrecht der ARGE KHR Architecture Kopenhagen / bpplan Hamburg GbR nicht verletzen. Bei Zweifeln hat der Auftragnehmer die Abstimmung mit dem Auftraggeber zu suchen. Änderungen oder Veröffentlichungen urheberrechtlicher geschützter Leistungen der ARGE KHR Architecture Kopenhagen / bpplan Hamburg GbR bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. § 18.1 bleibt unberührt. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber zur Vermeidung von Störungen im Planungs- und Bauablauf rechtzeitig auf die Notwendigkeit einer Zustimmung hinzuweisen.

§ 18

Vertraulichkeit und Öffentlichkeitsarbeit

- § 18.1 **Vertraulichkeit.** Der Auftragnehmer hat die ihm im Rahmen der Baudurchführung bekannt gewordenen Vorgänge, Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln. Insbesondere dürfen die Planungs- und Kostendaten der Baumaßnahme nicht an Dritte weitergegeben werden. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung aller Leistungen unbegrenzt fort. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht, soweit die Weitergabe von Informationen nach anderen Vereinbarungen dieses Vertrags zugelassen, insbesondere zur Erfüllung der vertragsmäßigen Leistungspflichten des Auftragnehmers erforderlich ist. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt ferner nicht für Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen, bei Bestehen einer gesetzlichen Pflicht zur Weitergabe oder bei Einwilligung des Auftraggebers zur Weitergabe, im Fall der Wahrnehmung berechtigter Interessen in Bezug auf einen Rechtsstreit zwi-

schen den Vertragsparteien sowie in dem Fall, dass die Informationen dem Auftragnehmer schon vor der Übermittlung durch den Auftraggeber ohne Verletzung einer Verpflichtung zur Vertraulichkeit bekannt geworden waren.

- § 18.2 **Auskünfte; Öffentlichkeitsarbeit.** Auskünfte über die Baumaßnahme darf der Auftragnehmer an der Maßnahme nicht fachlich oder als ausführendes Unternehmen Beteiligten nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers geben. Anfragen der Presse und sonstiger Medien hat der Auftragnehmer an den Auftraggeber weiterzuleiten.

§ 19 Leistungsverzögerungen

- § 19.1 **Anhalten zur Leistungserbringung.** Der Auftraggeber ist berechtigt, den Auftragnehmer zur vertragsgerechten Leistungserbringung anzuhalten und Anordnungen zu treffen, wenn der Auftragnehmer seine Tätigkeiten nicht zeitgerecht aufnimmt oder fortführt. Verzögert sich eine Leistung des Auftragnehmers, für die keine Vertragsfrist besteht, kann ihm der Auftraggeber eine angemessene Frist zur Leistungserbringung setzen. Hält der Auftragnehmer diese Frist nicht für angemessen, hat er unverzüglich zu widersprechen und dem Auftraggeber den aus seiner Sicht erforderlichen Zeitraum für die Leistungserbringung unter Beachtung der Vertragsfristen zu benennen; der Auftraggeber entscheidet unter Würdigung der vom Auftragnehmer genannten benötigten Zeitdauer.
- § 19.2 **Beschleunigungsmaßnahmen.** Verzögert sich die Leistung eines fachlich Beteiligten im Sinne von § 8.1 oder eine Entscheidung des Auftraggebers oder treten sonstige Hindernisse auf, kann der Auftraggeber im Rahmen des Zumutbaren Beschleunigungsmaßnahmen des Auftragnehmers anordnen. Können Einzeltermine oder Vertragsfristen aus unabweisbaren Gründen nicht eingehalten werden, gibt der Auftraggeber neue Termine oder Fristen vor, die die objektiv eingetretenen Terminverzögerungen berücksichtigen. Vor der Anordnung von Beschleunigungsmaßnahmen oder der Festlegung von neuen Terminen oder Fristen hört der Auftraggeber den Auftragnehmer an und berücksichtigt seine Leistungsfähigkeit. Soweit die Beschleunigungsmaßnahmen einen vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden mehr als unwesentlichen zusätzlichen Arbeit- und Zeitaufwand erfordern, kann eine zusätzliche Vergütung nach Maßgabe von § 12.9 beansprucht werden.
- § 19.3 **Behinderungen.** Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Verlängerung von Einzelterminen oder Vertragsfristen, wenn er bei der Erbringung seiner Leistungen durch einen Umstand aus dem Risikobereich des Auftraggebers oder durch höhere Gewalt oder andere für den Auftragnehmer unabwendbare Umstände behindert wird. Behinderungen hat der Auftragnehmer unverzüglich in Textform anzuzeigen. Unterlässt er diese Anzeige, obwohl ihm diese nach den Umständen möglich gewesen wäre, hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung hindernder Umstände, wenn dem Auftraggeber die entsprechenden Tatsachen und ihre hindernde Wirkung bekannt waren oder sie diese hätte erkennen müssen. Behinderungen im Sinne des Satzes 1, die zur Unterbrechung der Planungsleistungen des Auftragnehmers bis zu einem Zeitraum von bis zu sechs Monaten führen, berechtigen den Auftragnehmer nicht zu einer Kündigung nach § 643 BGB. Im Übrigen richten sich die Kündigungsmöglichkeiten des Auftragnehmers nach den Bestimmungen dieses Vertrages und den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

- § 19.4 **Verzugsfolgen.** Gerät der Auftragnehmer mit seinen Leistungen im Rechtssinne in Verzug, so ist der Auftraggeber berechtigt, dem Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist zur Aufholung der Verzögerung zu setzen und im Falle des fruchtlosen Ablaufes Dritte auf Kosten des Auftragnehmers mit der Ausführung der nicht fristgerecht erbrachten Leistungen zu beauftragen (Ersatzvornahme). Auf die Möglichkeit der Ersatzvornahme ist bei der Nachfristsetzung hinzuweisen. Weitergehende Rechte und Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

§ 20 Abnahme der Vertragsleistungen

- § 20.1 **Grundsatz.** Der Auftraggeber nimmt die Leistungen des Auftragnehmers nach Erbringung der letzten beauftragten Leistungsphase der beauftragten Leistungsbilder ab; Voraussetzung ist, dass die beauftragten Leistungen für die Gesamtmaßnahme abnahmefähig fertig gestellt sind und keine wesentlichen Mängel erkennen lassen. Sind aufgrund des Vorbehalts der stufenweisen Beauftragung noch nicht die Leistungen aller Leistungsphasen aller Leistungsbilder erbracht, findet die Schlussabnahme zudem erst statt, wenn der Auftraggeber erklärt hat, weitere Auftragsstufen oder Einzelleistungen nicht abrufen zu wollen, oder ansonsten nach Ablauf von zwei Monaten nach der o.a. Fertigstellung.
- § 20.2 **Teilabnahme nach Fertigstellung.** Erstreckt sich die Beauftragung auf die Leistungsphase Objektbetreuung, hat der Auftragnehmer Anspruch auf eine Teilabnahme nach Vollendung der Leistungsphase Objektüberwachung (§ 7.3). Der Anspruch auf diese Teilabnahme entsteht mit der letzten zur Fertigstellung des Bauwerks erforderlichen Abnahme im Verhältnis zu den bauausführenden Unternehmen, sofern hierbei keine zu beseitigenden Mängel festgestellt werden. Wurden bei dieser Abnahme Mängel festgestellt, so entsteht der Anspruch auf die genannte Teilabnahme mit Abnahme der Mängelbeseitigung. Sonstige Teilabnahmen finden nicht statt.
- § 20.3 **Förmlichkeit.** Die jeweilige Abnahme hat gemeinsam und förmlich zu erfolgen. Der Auftragnehmer hat eine schriftliche Fertigstellungsmeldung einzureichen und den Auftraggeber zugleich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zum Abnahmetermin zu laden. Die Abnahme ist in einem gemeinsamen, beiderseits zu unterzeichnenden Protokoll festzuhalten; im Protokoll sind vorhandene Mängel festzustellen und die vertraglichen Erfüllungsansprüche vorzubehalten. Im Zweifel gilt jede Aufnahme eines Mangels – auch eines zwischen den Parteien streitigen –, als Vorbehalt der Mängelrechte.
- § 20.4 **Anerkenntnis.** Die Abnahmewirkungen treten auch ein, wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer schriftlich erklärt, dass er die Leistungen des Auftragnehmers als vertragsgemäß anerkennt.
- § 20.5 **Fiktive Abnahme.** Eine fiktive Abnahme nach § 640 Abs. 2 Satz 1 BGB (in der seit 01.01.2018 geltenden Fassung) dadurch, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber nach Fertigstellung des Werks eine angemessene Frist zur Abnahme setzt und der Auftraggeber die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat, ist nur wirksam, wenn der Auftragnehmer die Frist schriftlich und unter Belehrung über die Folgen einer nicht erklärten oder ohne Angabe von Mängeln verweigerten Abnahme gesetzt hat. Zudem muss die Frist mindestens fünfzehn Arbeitstage betragen. Fertig gestellt i.S.v. § 640 Abs. 2 Satz 1 BGB

ist das Architektenwerk, wenn sämtliche Grundleistungen einschließlich etwaig zusätzlich beauftragter Besonderer Leistungen vollständig abgeschlossen sind.

- § 20.6 **Zustandsfeststellung bei Verweigerung der Abnahme.** Verweigert der Auftraggeber die Abnahme unter Angabe mindestens eines Mangels, so hat er auf Verlangen des Auftragnehmers an einer gemeinsamen Feststellung des Zustands des Werks mitzuwirken. Hierfür und für die Folgen gilt § 650g Abs. 1-3 BGB.

§ 21 Abrechnung und Zahlungen

- § 21.1 **Schlussrechnung.** Sobald die vereinbarten Leistungen insgesamt vertragsgemäß erbracht und abgenommen sind, hat der Auftragnehmer sie prüffähig abzurechnen (Schlussrechnung). Im Falle von Teilabnahmen (§ 20.2) ist eine entsprechende Teilschlussrechnung zu erstellen. Er hat die Schlussrechnung übersichtlich aufzustellen und dabei die Reihenfolge der Leistungspositionen gemäß dem Vertrag zu Leistungsphasen und Vergütungsregelungen in der Schlussrechnung einzuhalten und die in den Vertragsbestandteilen enthaltenen Bezeichnungen zu verwenden. Die zum Nachweis von Art und Umfang der vertragsgemäß erbrachten Leistungen erforderlichen Unterlagen sind der Rechnung beizufügen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind in der Schlussrechnung besonders kenntlich zu machen und auf Verlangen des Auftraggebers getrennt abzurechnen. Die Schlussrechnung gilt als prüffähig, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang begründete Einwendungen gegen die Prüffähigkeit erhoben hat.
- § 21.2 **Frist, Ersatzschlussrechnung.** Die Schlussrechnung muss innerhalb von zwei Monaten nach vertragsgemäßer Erbringung und Abnahme der letzten Leistung eingereicht werden. Reicht der Auftragnehmer eine prüffähige Schlussrechnung nicht ein, obwohl ihm der Auftraggeber nach Ablauf dieser Frist dafür eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, so kann der Auftraggeber die Schlussrechnung selbst auf Kosten des Auftragnehmers aufstellen und diesem übermitteln. Die Ersatzschlussrechnung begründet dann ebenfalls die Fälligkeit der Vergütungsforderung des Auftragnehmers.
- § 21.3 **Ausschluss von Nachforderungen.** Nachforderungen nach erteilter Schlussrechnung oder Teilschlussrechnung sind ausgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber durfte aufgrund besonderer Umstände nicht davon ausgehen, dass der Auftragnehmer mit der Schlussrechnung oder Teilschlussrechnung eine endgültige Bewertung seiner Leistungen vorgenommen hat.
- § 21.4 **Abschlagsrechnungen.** Auf Antrag des Auftragnehmers werden Abschlagszahlungen für die nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen einschließlich des darauf entfallenden bzw. dazu ausgewiesenen Umsatzsteuerbetrags gewährt. Die Forderungsaufstellung (Abschlagsrechnung) muss prüffähig sein. Soweit die erbrachten Leistungen nicht vertragsgemäß sind, kann der Auftraggeber die Bezahlung eines angemessenen Teils des Abschlags verweigern. Die Bestätigung oder Begleichung von Abschlagsrechnungen bedeuten keine Teilabnahme von Leistungen oder sonstiges Anerkenntnis von Leistungen als vertragsgemäß.
- § 21.5 **Zahlungsplan.** Auf Wunsch einer Vertragspartei ist ein Zahlungsplan für die Abschlagszahlungen zu vereinbaren; zu den einzelnen Zahlungsterminen hat der Auftragnehmer jeweils eine prüffähige Abschlagsrechnung vorzulegen, welche die bis

zum Termin erbrachten vertragsgemäßen Leistungen in Anwendung des vorstehenden Absatzes nachweist. Die Vereinbarung eines Zahlungsplans begründet keinen Anspruch auf Zahlungen unabhängig vom Leistungsstand und kein Recht auf weitere als die in § 20.2 geregelten Teilabnahmen. Erfolgt zum einzelnen Zahlungstermin keine Abschlagsrechnung, so ist der Auftraggeber berechtigt, nach erfolgloser Nachfristsetzung für die Abschlagszahlung eine Ersatzabschlagsrechnung auf Kosten des Auftragnehmers zu erstellen.

- § 21.6 **Sicherheitseinbehalt.** Als Sicherheit für die Vertragserfüllung, insbesondere die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich der Abrechnung, Mängelansprüche und Schadensersatz, Vertragsstrafen, Rückzahlung von Überzahlungen, Ansprüche auf vertragsgemäße Erbringung von geänderten und zusätzlichen Leistungen und Ansprüche bei Nichtabführung von Beiträgen an die Sozialversicherungsträger, behält der Auftraggeber von jeder Zahlung jeweils 5 v.H. (brutto, also einschließlich der darauf entfallenden Umsatzsteuer) bis zu einer Höhe von 5 v.H. des tatsächlichen Gesamthonorars (brutto) ein. Der Auftragnehmer kann zur Abwendung oder Ablösung dieses Sicherheitseinhalts auch eine Bankbürgschaft stellen. Die Bankbürgschaft ist als selbstschuldnerische Bürgschaft eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers unter Ausschluss der Hinterlegung und unter Verzicht auf die Einrede der Vorklage, zudem ohne Befristung, auszustellen. Einbehalte bzw. Sicherheiten nach Satz 3 und 4 für Leistungen des Auftragnehmers sind spätestens nach erfolgter Teilabnahme dieser Leistungen nach § 20.2 auszusahlen bzw. zurückzugeben, soweit der Auftraggeber nicht zu diesem Zeitpunkt bereits Ansprüche in Bezug auf diese Leistungen geltend gemacht hat.
- § 21.7 **Fälligkeit von Abschlagszahlungen.** Abschlagszahlungen werden 18 Werktage nach Zugang der prüffähigen Abschlagsrechnung bzw. der Versendung der Ersatzabschlagsrechnung fällig.
- § 21.8 **Rechnungslauf.** Alle Rechnungen des Auftragnehmers sind – soweit nicht im Einzelfall anders angewiesen – bei der projektdurchführenden Stelle des Auftraggebers einzureichen. Der sich nach der Prüfung ergebende Zahlbetrag wird von dem Auftraggeber bargeldlos auf ein vom Auftragnehmer schriftlich zu benennendes Konto im Einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA) beglichen.
- § 21.9 **Rechnungsprüfung.** Wird von dem Auftraggeber – auch nach Annahme der Schlusszahlung durch den Auftragnehmer – festgestellt, dass die Vergütung abweichend vom Vertrag ermittelt wurde, so ist die Abrechnung zu berichtigen. Auftraggeber und Auftragnehmer sind in diesem Fall verpflichtet, die sich danach ergebenden Beträge zu erstatten. Sie können sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen. Die Ausgaben des Auftraggebers unterliegen der Rechnungsprüfung durch den Rechnungshof. Die Rechnungsprüfung kann auch erst nach Ablauf mehrerer Jahre durchgeführt werden. Die gesetzliche Verjährungsfrist (§ 195 BGB) von Ansprüchen des Auftraggebers wegen Überzahlung des Auftragnehmers von Ansprüchen aus ungerechtfertigter Bereicherung wegen insoweit festgestellter ungerechtfertigter Zahlungen bzw. Überzahlungen beginnt mit der Kenntnis des Auftraggebers vom Ergebnis der Rechnungsprüfung, es sei denn, der Auftraggeber hatte bereits zuvor von der Überzahlung Kenntnis oder seine Unkenntnis war grob fahrlässig; § 199 Absatz 4 BGB bleibt unberührt. Die Ansprüche verjähren spätestens nach 30 Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, § 202 Absatz 2 BGB. Der Auftragnehmer muss bis zum Ablauf der Verjährungsfrist damit rechnen, dass er auf Erstattung dieser ungerechtfertigt gezahlten Beträge in Anspruch genommen wird.

- § 21.10 **Überzahlung.** Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb eines Monats nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.
- § 21.11 **Vorzeitige einvernehmliche Vertragsbeendigung.** Im Falle einer einvernehmlichen vorzeitigen Vertragsbeendigung erfolgt eine Vergütung für nicht erbrachte Leistungen nicht. Für eine vorzeitige Kündigung gelten die nachfolgenden § 22 und § 23.

§ 22 Kündigung durch den Auftraggeber

- § 22.1 **Freies Kündigungsrecht.** Der Auftraggeber kann bis zur Vollendung der beauftragten Leistung jederzeit den Vertrag kündigen, auch ohne, dass ein wichtiger Grund vorliegt (§ 648 BGB). Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund nach § 648a BGB bleibt unberührt. Jede Kündigung bedarf zur Wirksamkeit der Schriftform.
- § 22.2 **Kündigung bei Zahlungseinstellung oder Insolvenz.** Der Auftraggeber kann auch aus einem wichtigen Grund kündigen, wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt oder das Insolvenzverfahren bzw. ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. Ein solches Ereignis gilt als wichtiger Grund zur Kündigung. Der Auftragnehmer hat dann nur Anspruch auf Vergütung der bis zur Kündigung vertragsgemäß erbrachten Leistungen.
- § 22.3 **Teilkündigung.** Die Kündigung des Vertrags kann auf einen in sich abgeschlossenen Teil der vertraglichen Leistung beschränkt werden. Dies gilt insbesondere für einzelne Leistungsbilder und Leistungsphasen.
- § 22.4 **Vergütung bei nicht zu vertretender Kündigung.** Kündigt der Auftraggeber, ohne dass ein vom Auftragnehmer zu vertretender Grund vorliegt, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung für die bereits fest beauftragten Leistungen zu verlangen (nicht jedoch für noch nicht abgerufene Auftragsstufen oder sonst optionale und nicht abgerufene Leistungen). Er muss sich jedoch das anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Kosten erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft und seines Unternehmens erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt (§ 648 S. 2 und 3 BGB).
- § 22.5 **Zu vertretende Kündigung aus wichtigem Grund.** Kündigt der Auftraggeber aus wichtigem Grund, hat der Auftragnehmer nur Anspruch auf die Vergütung, die dem bis zur Kündigung erbrachten Teil des vereinbarten Werks entspricht. Hat der Auftragnehmer den Grund zu vertreten, so gilt weiterhin: Entstehen dem Auftraggeber durch die Kündigung zusätzliche Kosten oder Aufwendungen, z.B. durch Verzögerung der Projektrealisierung oder Weiterbeauftragung an einen Dritten, gehen sie zulasten des Auftragnehmers; hat der Auftraggeber aus Gründen, die zur Kündigung des Vertrags geführt haben, an der Ausführung der ursprünglich vereinbarten Leistung kein berechtigtes Interesse mehr, kann er Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Der Auftragnehmer hat die Kündigung insbesondere zu vertreten und der Auftraggeber kann aus wichtigem Grund insbesondere kündigen, wenn der Auftragnehmer

- 22.5.1. die vertraglichen Ziele (die Quantitäts- und Qualitätsziele, die Kostenziele, die Termine/Vertragsfristen) nicht einhält, ohne daran durch von ihm nicht zu vertretende Umstände gehindert zu sein,
- 22.5.2. erkannt hat, dass die Einhaltung der Ziele gefährdet ist, den Auftraggeber jedoch darüber nicht unverzüglich unterrichtet hat und dadurch Gegenmaßnahmen oder Anpassungen erheblich erschwert werden,
- 22.5.3. seine Tätigkeit nicht rechtzeitig aufnimmt, sein ggf. vorzuhaltendes Baubüro nicht ordnungsgemäß personell und/oder sachlich ausgestattet vorhält,
- 22.5.4. mit seiner Leistungserbringung in Schuldnerverzug gerät,
- 22.5.5. bei beauftragter Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation seiner Verpflichtung zur regelmäßigen Kontrolle und jederzeitigen Erreichbarkeit in gravierender oder anhaltender Weise nicht nachkommt,
- 22.5.6. ohne vorher eingeholte Zustimmung des Auftraggebers Leistungen von Dritten (Nachunternehmern) oder von Mitarbeitern seines Unternehmens/Büro ausführen lässt, die die Anforderungen von § 13.6 nicht erfüllen,
- 22.5.7. sonst wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen die ihm vertraglich obliegenden Verpflichtungen verstoßen hat,

und die jeweils dazu von dem Auftraggeber schriftlich gesetzte angemessene Nachfrist bzw. Abmahnung fruchtlos geblieben ist; eine Nachfristsetzung oder Abmahnung ist jedoch in entsprechender Anwendung von § 323 Abs. 2 BGB entbehrlich.

§ 22.6 **Weitere Kündigungsfolgen.** Nach Kündigung des Vertrags oder eines Teils davon ist der Auftraggeber berechtigt, die bisher erbrachten Leistungen des Auftragnehmers für die im Vertrag genannte Baumaßnahme zu nutzen und zu ändern. Der Auftragnehmer kann die Feststellung und Abnahme seiner bis zur Kündigung erbrachten Leistungen alsbald nach der Kündigung verlangen; er hat danach unverzüglich eine prüffähige Rechnung über seine ausgeführten Leistungen vorzulegen. Der Auftragnehmer hat seine Arbeiten mit jedem Fall der vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses so abzuschließen, den Leistungsstand unverzüglich zusammenzustellen und zu dokumentieren, dass dem Auftraggeber eine Weiterführung der Leistungen und der Gesamtbaumaßnahme durch einen fachkundigen Dritten ohne ungebührliche Schwierigkeiten ermöglicht wird.

§ 22.7 **Weitergeltende Regelungen.** Unberührt von einer Kündigung bleiben die Rechte und Ansprüche aus § 16, § 17, § 18, § 24.

§ 23

Kündigung durch den Auftragnehmer

§ 23.1 **Verspätete Beauftragung einer Auftragsstufe.** Bei stufenweiser Beauftragung kann der Auftragnehmer den Vertrag innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich kündigen, wenn der Auftraggeber die Leistungen für eine weitere Stufe später als nach Ablauf von zwei Monaten nach Erfüllung der bislang beauftragten Leistungen und einem bei oder nach dieser Erfüllung erfolgten schriftlichen Hinweis des Auftragnehmers auf diese Frist beauftragt. Aus einer solchen Kündigung erwachsen keiner Vertragspartei Schadensersatz-, Entschädigungs- oder Vergütungsansprüche im Hinblick auf die nicht beauftragten Leistungen; die Ansprüche aus den bis dahin erbrachten Leistungen bleiben unberührt.

- § 23.2 **Kündigung aus wichtigem Grund.** Im Übrigen kann der Auftragnehmer den Vertrag nur aus wichtigem Grund im Sinne von § 648a BGB und nur schriftlich kündigen, insbesondere, wenn der Auftraggeber
- 23.2.1. eine ihm obliegende Handlung unterlässt und dadurch den Auftragnehmer außer Stande setzt, die Leistung auszuführen (Annahmeverzug nach §§ 293 ff., §§ 642 f. BGB),
- 23.2.2. in Schuldnerverzug gerät, insbesondere mit fälligen Zahlungen
- und die jeweils dazu vom Auftragnehmer schriftlich gesetzte angemessene Nachfrist fruchtlos geblieben ist.
- § 23.3 **Kündigungsfolgen.** Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund ist der Auftragnehmer berechtigt, die Vergütung zu verlangen, die auf den bis zur Kündigung erbrachten Teil des Werks entfällt. Die Berechtigung, Schadensersatz zu verlangen, wird durch die Kündigung nicht ausgeschlossen. Im Falle des Annahmeverzugs des Auftraggebers hat der Auftragnehmer Anspruch auf angemessene Entschädigung nach § 642 BGB; die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach der Dauer des Annahmeverzugs des Auftraggebers und der Höhe der vereinbarten Vergütung sowie nach dem, was der Auftragnehmer infolge des Verzugs an Aufwendungen erspart hat oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwerben kann.
- § 23.4 **Weitere Folgen, weitergeltende Regelungen.** § 21.7 und § 22.7 gelten entsprechend.

§ 24

Haftung und Verjährung

- § 24.1 **Haftung.** Die Rechte des Auftraggebers aus Pflichtverletzungen des Auftragnehmers wie Mängel- und Schadensersatzansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- § 24.2 **Verjährungsfrist für Mängelansprüche.** Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für die Mängelansprüche des Auftraggebers beginnt mit der Abnahme der Leistungen. Sofern eine Teilabnahme erfolgt, ist für den Beginn der Verjährung hinsichtlich der bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen der Zeitpunkt der Teilabnahme maßgeblich.

§ 25

Haftplichtversicherung

- § 25.1 **Versicherungsschutz.** Der Auftragnehmer muss auf eigene Kosten eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der nachfolgenden Summen Verfügung steht:
- 25.1.1. Für Personenschäden: mindestens 2.000.000 €
- 25.1.2. Für Sachschäden: mindestens 2.000.000 €
- 25.1.3. Für sonstige Schäden (Vermögensschäden): mindestens 300.000 €

- § 25.2 **Nachweis als Zahlungsvoraussetzung.** Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.
- § 25.3 **Wiederherstellung des Versicherungsschutzes.** Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht. Er ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich durch Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages Deckung in der vereinbarten Höhe für die gesamte Vertragszeit nachzuholen, zu gewährleisten und nachzuweisen. Lässt der Auftragnehmer eine hierzu von dem Auftraggeber gesetzte, angemessene Frist fruchtlos verstreichen, ist der Auftraggeber berechtigt, eine solche Deckung auf Kosten des Auftragnehmers einzuholen. Das Recht des Auftraggebers zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 26 Arbeitsgemeinschaft

- § 26.1 **Vertretung.** Sofern der Zuschlag einer Bietergemeinschaft erteilt wurde, ist die daraus resultierende Arbeitsgemeinschaft insgesamt der Auftragnehmer im Sinne dieses Vertrages. Das von der Bieter-/Arbeitsgemeinschaft mit der Vertretung beauftragte, im Rubrum des Vertrags dafür genannte Mitglied (Unternehmen/Büro), übernimmt die Federführung. Es vertritt die Arbeitsgemeinschaft und alle daran beteiligten Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich im Innenverhältnis aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem Auftraggeber unwirksam.
- § 26.2 **Haftung.** Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch. Die Leistungen der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft gelten als Leistungen des Auftragnehmers.
- § 26.3 **Zahlungen.** Die Zahlungen werden mit für den Auftraggeber befreiender Wirkung ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Auch im Falle der Auflösung der Arbeitsgemeinschaft gilt die Vollmacht des im Vertrag genannten Vertreters als fortbestehend, bis dem Auftraggeber ihr Erlöschen in Textform bekannt gegeben wird.

§ 27 Schlussbestimmungen

- § 27.1 **Erfüllungsort.** Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist die jeweilige Baustelle, soweit die Leistungen dort zu erbringen sind, im Übrigen der Sitz des Auftraggebers.
- § 27.2 **Vertragssprache.** Für die Auslegung und den Vollzug des Vertrags ist ausschließlich die deutsche Sprache maßgeblich. Die gesamte Kommunikation zwischen den Vertragsparteien erfolgt in deutscher Sprache.

- § 27.3 **Schriftformklausel, Formerfordernisse.** Änderungen und Ergänzungen des Vertrags einschließlich dieser Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit und nicht nur aus Beweisgründen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Soweit in diesem Vertrag Schriftform oder eine schriftliche Abgabe von Erklärungen, Hinweisen usw. vereinbart ist, ist eine vom Aussteller im Original unterzeichnete Erklärung erforderlich; diese kann telekommunikativ (Fax oder gescannte Anlage zu einer E-Mail) übermittelt werden, wobei § 127 Abs. 2 S. 2 BGB unberührt bleibt. Eine Ersetzung durch die elektronische Form im Sinne des § 126a BGB (also mit qualifizierter elektronischer Signatur) ist zulässig. Soweit nur Textform verlangt ist, gilt § 126b BGB (so dass auch normale E-Mails ausreichen).
- § 27.4 **Nach Zahl, Maß oder Zeitdauer unwirksame Bestimmungen.** Sollte dieser Vertrag eine Regelung nach Maß, Zahl oder Zeitdauer treffen, die sich als rechtswidrig oder unwirksam erweist, so tritt an die Stelle dieser Bestimmung das jeweils nächstgelegene gesetzlich zulässige Maß (bzw. die entsprechende Zahl oder Zeitdauer).
- § 27.5 **Salvatorische Klausel.** Sollten im Übrigen einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. In einem derartigen Fall gilt die wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die nach Maßgabe der sonstigen Vorschriften dieses Vertrages, seiner Zielsetzung und der aus ihm erkennbaren gewollten Verteilung der Risiken und Lasten dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt. Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer einvernehmlichen Ergänzung oder Änderung des Vertrages, falls Regelungen fehlen oder unvollständig sein sollten, die nach gesetzlichen Vorschriften notwendig sind oder sich für seine Erfüllung nach den in Satz 2 genannten Maßstäben als notwendig erweisen.
- § 27.6 **Gerichtsstandsvereinbarung.** Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Mittelangeln.
- § 27.7 **Anwendbares Recht.** Für das Vertragsverhältnis gilt ausschließlich deutsches Recht; soweit dieses Recht auf ausländisches Recht verweist, ist die Verweisung für den Vertrag unwirksam.

Mittelangeln, den

Der Auftraggeber

Schulverband Mittelangeln

Burkhard Gerling,
Schulverbandsvorsteher

, den

Der Auftragnehmer

[Name]